



Vernehmlassungsvorlage mit erläuterndem Bericht

24.07.2020

JI-Nr. 2019-4283/AL

Revision des Gesetzes über die politischen Rechte

A. Ausgangslage

Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Es regelt den Inhalt der politischen Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten auf der Ebene des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie die Voraussetzungen und das Verfahren ihrer Ausübung. Das GPR wurde seit Inkrafttreten verschiedenen Teilrevisionen unterzogen, die sich in der Regel auf einzelne Änderungen beschränkten. Die letzte Änderung trat am 1. Januar 2018 in Kraft und umfasste die Koordination der Wahlen und Amtsantritte verschiedener Organe (Vorlage 5322).

Die Gemeinden sind für einen gewichtigen Teil des Vollzugs des GPR zuständig. Ihre Interessenverbände meldeten in den letzten Jahren Anpassungsbedarf für verschiedene Gesetzesbestimmungen. Die Direktion der Justiz und des Innern nahm dies zum Anlass, den Anpassungsbedarf auch aus kantonaler Sicht zu erheben. Ursprünglich sollten die Überprüfung und Umsetzung des Anpassungsbedarfs von Kanton und Gemeinden aufgrund des Umfangs, des Sachzusammenhangs und der zeitlichen Dringlichkeit der gemeldeten Rechtsänderungen in drei Etappen erfolgen. Gegenstand der ersten Etappe war die oben genannte Vorlage 5322, die aufgrund der damals anstehenden kommunalen Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018–2022 als dringlich erachtet wurde. Die zweite Etappe sollte den weiteren organisatorischen und rechtsetzungstechnischen Revisionsbedarf umfassen, für dessen Überprüfung und Umsetzung mehr Zeit in Anspruch genommen werden sollte. Die dritte Etappe sollte schliesslich den Revisionsbedarf im Hinblick auf eine flächendeckende Einführung von E-Voting im Kanton Zürich beinhalten (vgl. RRB Nrn. 1184/2016 und 299/2018).

Nachdem die mit der ersten Etappe vorgesehene Koordination der Wahlen und Amtsantritte verschiedener Organe in Kraft getreten ist und die Arbeiten zur flächendeckenden Einführung von E-Voting eingestellt sind, bis die entsprechenden Rechtsgrundlagen auf Bundesebene vorliegen, ist die ursprünglich vorgesehenen Etappierung hinfällig geworden. Vielmehr ist der in den letzten Jahren festgestellte Anpassungsbedarf im Rahmen der vorliegenden Revision gesamthaft zu behandeln (RRB Nr. 1185/2019).

Um einen engen Einbezug wichtiger Anspruchsgruppen sicherzustellen, setzte die Direktion der Justiz und des Innern im Januar 2020 zwei thematische Arbeitsgruppen ein. An der einen Arbeitsgruppe beteiligten sich die Gemeinden bzw. ihre Interessenverbände (Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich, Verein der Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute, Städte Zürich und Winterthur). Für die andere Arbeitsgruppe wurden die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien eingeladen, wobei Vertretende von AL, EDU, EVP, FDP, SP und SVP an den Sitzungen teilnahmen. Zwischen Ende April und Anfang Juni 2020 fanden jeweils zwei Sitzungen pro Arbeitsgruppe statt. Die Rückmeldungen der beiden Arbeitsgruppen zu den Revisionsthemen und deren Revisionsbedarf flossen in die Vernehmlassungsvorlage ein.

B. Eckpunkte der Vernehmlassungsvorlage

1. Überblick

Gegenstand der vorgesehenen Änderung des GPR sind politische Vorstösse des Kantonsrates sowie der inhaltliche und rechtsetzungstechnische Revisionsbedarf von Gemeinden und kantonaler Verwaltung. Die Vernehmlassungsvorlage verfolgt die Absicht, die Verfahren zur Ausübung der politischen Rechte im Kanton Zürich zu vereinfachen, im Gesetzesvollzug erkannte Schwachstellen zu beheben sowie kleinere gesetzliche Lücken insbesondere im Initiativ- und Referendumsrecht zu schliessen.

2. Parlamentarische Vorstösse

In den letzten Jahren sind verschiedene parlamentarische Vorstösse eingegangen, die eine Änderung des GPR verlangen. Der Regierungsrat stellte in seinen Stellungnahmen zu diesen Vorstössen gegenüber dem Kantonsrat jeweils in Aussicht, die verlangten Anliegen im Rahmen der nächsten Gesetzesrevision zu behandeln (vgl. RRB Nrn. 267/2016, 642/2017, 432/2018 und 474/2020), was vorliegend geschieht.

Die Revision setzt das Anliegen der Parlamentarischen Initiative betreffend *Listennummern* (KR-Nr. 273/2015) im Sinne des von der Kommission für Staat und Gemeinden vorgeschlagenen Mittelwegs (KR-Nr. 273a/2015) um. Bei Nationalratswahlen erhalten die im Nationalrat vertretenen Parteien die Listennummern wie bisher in der Reihenfolge ihrer bei der letzten Nationalratswahl erhaltenen Sitze (1. Gruppe). Neu erhalten im Kantonsrat, aber nicht im Nationalrat vertretene Parteien, die nachfolgenden Listennummern gemäss ihrer Anzahl Sitze bei der letzten Kantonsratswahl (2. Gruppe). Den restlichen Listen, wozu auch mit aus der 1. und 2. Gruppe unterverbundene Listen gehören, werden Listennummern zugewiesen (3. Gruppe). Zudem wird bei sämtlichen Verhältniswahlen das bei gleicher Sitzzahl zur Anwendung gelangende bisherige Abgrenzungskriterium der alphabetischen Reihenfolge durch die gesamte Parteistimmenzahl ersetzt.

Weiter nimmt die Revision die Anliegen der Parlamentarischen Initiative betreffend *Unvereinbarkeiten für Mitglieder des Kantonsrates* (KR-Nr. 283/2016) und der Motion betreffend *Stärkung der Gewaltentrennung im Kanton Zürich* (KR-Nr. 66/2020) auf. Sie schlägt eine Ausweitung der geltenden Unvereinbarkeitsregelungen für Mitglieder des Kantonsrates vor, die jedoch weniger weit geht als die Forderungen der beiden Vorstösse. Neu sollen die Unvereinbarkeitsregelungen auf die Handelsrichterinnen und Handelsrichter sowie die Statthalterinnen und Statthalter ausgedehnt werden. Erstere gehören zur ordentlichen Besetzung des Handelsgerichts und werden vom Kantonsrat gewählt (RRB Nr. 791/2015). Letztere gelten als leitende kantonale Angestellte in der Funktion von Amtsleiterinnen und Amtsleitern, was die gleichzeitige Ausübung des Kantonsratsmandats ausschliesst. Der Regierungsrat hat auch einen Verzicht auf Unvereinbarkeitsregelungen geprüft. Er hat ihn verworfen, weil die Vermeidung von Interessenkonflikten über Ausstandsregelungen im Einzelfall aus seiner Sicht kaum praktikabel, aufwendig und mit Rechtsunsicherheiten verbunden wäre.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Vereinfachung des Mehrheitswahlverfahrens soll das Anliegen des am 20. Mai 2020 zurückgezogenen Postulats betreffend *Demokratie*

stärken – dank Beiblatt der Kandidierenden bei den Regierungsratswahlen (KR-Nr. 277/2017) und der am 18. Mai 2020 neu eingereichten Parlamentarischen Initiative betreffend *Stärkung der Demokratie dank höherer Transparenz bei den Regierungsratswahlen* (KR-Nr. 156/2020) aufgenommen werden, indem anstelle des geforderten Beiblatts ein vorgedruckter Wahlzettel für alle Mehrheitswahlen vorgeschlagen wird.

Nicht Gegenstand der Revision sind demgegenüber folgende politischen Vorstösse:

- Parlamentarische Initiative betreffend *Stimmrechtsalter 16 auf Anfrage* (KR-Nr. 70/2018)
- Behördeninitiative betreffend *Für ein kommunales Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer* (KR-Nr. 176/2019)

Stimmt der Kantonsrat diesen Vorstössen zu, ist eine Änderung der Kantonsverfassung erforderlich. Die Vorstösse müssten mit eigenständigen Vorlagen behandelt werden, die aufgrund des obligatorischen Referendums (Art. 32 lit. a Kantonsverfassung, LS 101) einem eigenen Zeitplan folgen.

- Parlamentarische Initiative betreffend *Korrektur der falschen Rundung bei der Oberzuteilung im Proporzwahlverfahren* (KR-Nr. 118/2018): Die Kommission für Staat und Gemeinden beantragte dem Kantonsrat am 7. Februar 2020, die Gesetzesänderung rasch und nicht mit der Revision des Gesetzes über die politischen Rechte umzusetzen (KR-Nr. 118a/2018).
- Parlamentarische Initiative betreffend *Drei Prozent-Quorum bei Kantonsratswahlen* (KR-Nr. 110/2016): Der Regierungsrat lehnt die vom Kantonsrat am 27. März 2017 vorläufig unterstützte parlamentarische Initiative sowie die Änderung der Kommission für Staat und Gemeinden (KR-Nr. 110a/2016) ab (RRB Nr. 431/2018). Er verzichtet deshalb darauf, den Vorstoss in die Vernehmlassungsvorlage aufzunehmen.

Im Zusammenhang mit der im Jahr 2018 in Kraft getretenen Änderung des GPR zur Koordination der Wahlen und Amtsantritte verschiedener Organe (Vorlage 5322) verzichtete der Regierungsrat darauf, die von ihm vorgeschlagene Koordination von Wahltermin, Konstituierung und Amtsantritt des Regierungsrates in die Gesetzesvorlage aufzunehmen. Er stellte damals jedoch in Aussicht, die Nachteile der sehr kurzen Frist zwischen Wahl und Amtsantritt von Kantonsrat und Regierungsrat erneut zur Sprache zu bringen und über die Möglichkeit einer Vorverschiebung der Kantons- und Regierungsratswahlen auf den Herbst des Jahres vor dem Amtsantritt diskutieren zu lassen (RRB Nr. 1184/2016). Der Regierungsrat verzichtet darauf, diese Frage vorliegend nochmals aufzuwerfen, da sie keine politische Unterstützung geniesst.

3. Inhaltliche und rechtsetzungstechnische Anpassungen aus Vollzugssicht

Die für den Vollzug der politischen Rechte zuständigen Stellen in Kanton und Gemeinden haben in den vergangenen Jahren einen Anpassungsbedarf erkannt, der eine Verbesserung der verfahrensrechtlichen, operativen und administrativen Abläufe anstrebt. Der Anpassungsbedarf orientiert sich an vollzugsgerechten und bürgerfreundlichen Vorgaben, um

eine korrekte und transparente Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen im Kanton Zürich zu gewährleisten.

Der inhaltliche und rechtsetzungstechnische Anpassungsbedarf lässt sich thematisch wie folgt aufteilen:

Das bestehende Wahlvorschlagsverfahren (Vorverfahren) soll vereinfacht und auf sämtliche *Mehrheitswahlen* im Kanton – und damit auch auf die Regierungsratswahlen – ausgeweitet werden. Die heute möglichen Varianten mit entsprechenden Präzisierungen in den Gemeindeordnungen haben bei Gemeindebehörden und Stimmberechtigten zu Unsicherheiten bei der Durchführung bzw. Teilnahme an Mehrheitswahlen geführt. Neu sollen die Stimmberechtigten in den amtlichen Wahlunterlagen über die kandidierenden Personen informiert werden, wie dies schweizweit üblich ist. Dazu sollen die Namen von vorgeschlagenen Personen auf dem Wahlzettel vorgedruckt werden. Ein vorgedruckter Wahlzettel vereinfacht den Wahlvorgang für die Stimmberechtigten und erleichtert die Auszählung für die Gemeindewahlbüros. Die stille Wahl und die Wählbarkeitsvoraussetzungen bleiben im Umfang des heutigen Rechts bestehen.

Im Zusammenhang mit dem *Verhältnisswahlverfahren* sollen einzelne Vorgaben vereinheitlicht und vereinfacht werden. Es handelt sich um administrative Erleichterungen für Parteien, die Verwendung des leeren Wahlzettels (sog. «leere Liste») bei Wahlen des Kantonsrats und der Stadt- und Gemeindeparlamente sowie um die Harmonisierung der Streichungsregeln bei überzähligen Kandidierenden. Zudem sollen die Kreiswahlvorsteherschaften, die den Regierungsrat als wahlleitende Behörde bzw. das Statistische Amt als kantonales Wahlbüro bei der Wahl des Kantonsrats unterstützen, abgeschafft werden. Die Kreiswahlvorsteherschaften haben dies angeregt. Neu soll das Statistische Amt als kantonale Behörde für das gesamte Wahlvorschlagsverfahren zuständig sein, womit der Kanton auch die Kosten für die Aufbereitung und den Druck der Wahlzettel trägt.

Die Regelung zur Auslösung der *verkürzten Zustellfrist* beim zweiten Wahlgang der Ständeratswahl sowie weiteren kantonalen und kommunalen Abstimmungen soll präzisiert werden. Die bestehende Regelung führt zu einem dynamischen Fristenwechsel, der logistisch nicht bewältigt werden kann. Neu soll die terminliche Anordnung eines möglichen zweiten Wahlgangs und nicht dessen tatsächliche Durchführung massgebend für die verkürzte Zustellfrist sein.

Weiter soll bei der *Nachzählung von Abstimmungen und Mehrheitswahlen* sowie der *Festlegung des Datums einer Urnenabstimmung* die heutige Praxis gesetzlich abgebildet werden: Die wahlleitende Behörde soll nur dann eine Nachzählung anordnen, wenn zusätzlich zum knappen Ergebnis Anhaltspunkte darauf hinweisen, dass nicht korrekt ausgezählt wurde. Die bisherige Praxis stützt sich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung und eine entsprechende bundesrechtliche Regelung bei Abstimmungen. Die Volksabstimmung soll neu am nächstmöglichen Abstimmungstag und nicht mehr innerhalb von sieben Monaten ab Verabschiedung der Vorlage oder Zustandekommen eines Referendums durchgeführt werden. Die wahlleitende Behörde soll zudem das Datum einer Volksabstimmung erst dann festlegen, wenn die Rechtsmittelfrist unbenutzt abgelaufen ist oder die gegen die Vorlage erhobenen Rechtsmittel abschliessend beurteilt worden sind.

Die *Ungültigkeitsbestimmungen für Wahl- und Stimmzettel* sollen präzisiert werden. Es soll eine im Vergleich zu heute verständlichere und vollzugsgerechtere Regelung geschaffen werden. Dabei soll die heutige gesetzlich abgestützte Überprüfung der brieflichen Stimmabgabe ausdrücklich als Gültigkeitsprüfung ausgestaltet werden.

Im Zusammenhang mit dem *Beleuchtenden Bericht* sind verschiedene Änderungen vorgesehen: Zunächst soll ermöglicht werden, für Einzelheiten zu einer kantonalen oder kommunalen Vorlage aufs Internet zu verweisen. Weiter soll die langjährige Praxis gesetzlich abgebildet werden, dem Referendatskomitee, das die erforderliche Anzahl Unterschriften für ein Volksreferendum innert Frist sammeln und einreichen konnte, Platz im Beleuchtenden Bericht für die Begründung seines Anliegens zu gewähren, wenn ein Gemeinde- oder Kantonsratsreferendum zustande gekommen ist. Dieses Recht auf Begründung soll neu von Gesetzes wegen auch dem Referendatskomitee eines Gemeindereferendums sowie der Urheberin oder dem Urheber einer Einzelinitiative in Versammlungsgemeinden zukommen. Schliesslich sollen im Beleuchtenden Bericht zu einer Gemeindevorlage neu der Entscheid der Gemeindeversammlung zur Durchführung einer nachträglichen Urnenabstimmung sowie die wichtigsten Argumente, die in der Gemeindeversammlung geäussert wurden, aufgeführt werden.

Nach geltendem Recht treten in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand, die Schulbehörden und die eigenständigen Kommissionen, die von den Stimmberechtigten gewählt werden, nach den Erneuerungswahlen ihr Amt am 1. Juli des Wahljahres an. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist von dieser Regelung nicht erfasst, was nicht sachgerecht ist. Neu soll der *harmonisierte Amtsantritt* auch für die RPK gelten.

Im Zusammenhang mit dem *Gemeindewahlbüro* sind zwei Änderungen vorgesehen: Einerseits soll bei Eintreten einer Vakanz während der Amtsdauer neu auf die Durchführung einer Ersatzwahl verzichtet werden können, sofern der Mindestbestand von fünf Mitgliedern nicht unterschritten wird. Andererseits soll neu auch in Parlamentsgemeinden der Gemeindevorstand und nicht mehr das Gemeindeparlament für die Festlegung der Mitgliederzahl zuständig sein, sofern dies nicht in der Gemeindeordnung geregelt wird.

Gemäss geltendem Recht ist im Kanton Zürich die Möglichkeit der *vorzeitigen Stimmabgabe* an der Urne auf die vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag (d. h. frühestens am Mittwoch vor dem Abstimmungstag) beschränkt, was der bundesrechtlichen Regelung entspricht. Sie soll aufgrund des Bedürfnisses der Gemeinden auf die sechs letzten Tage vor dem Abstimmungstag (d. h. ab dem Montag vor dem Abstimmungssonntag) ausgeweitet werden.

Schliesslich sollen *Verweisungen* im GPR zum Initiativrecht aus Gründen der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit angepasst werden. Insbesondere sollen für kantonale und kommunale Volksinitiativen inskünftig die gleichen Kriterien zur Ungültigkeitserklärung gelten.

C. Zeitplan

Die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über die politischen Rechte sollen erstmals auf die Erneuerungswahlen für die kantonale Amtsdauer 2023–2027 zur Anwendung kommen. Dafür ist eine Inkraftsetzung auf den 1. September 2022 angezeigt, damit die not-



wendigen technischen und organisatorischen Anpassungen, insbesondere an der kantonalen Wahl- und Abstimmungssoftware (WABSTI), vorgenommen werden können.

D. Auswirkungen

Die Vernehmlassungsvorlage sieht die Aufhebung der Kreiswahlvorsteherschaften vor, deren Aufgaben neu vollständig durch das kantonale Wahlbüro erfüllt werden sollen. Dieses soll für sämtliche Aspekte des Wahlvorschlagsverfahrens der Erneuerungswahl des Kantonsrates zuständig sein, womit der Kanton neu auch die Kosten der Wahlzettel trägt. Es ist dadurch alle vier Jahre mit Mehrkosten für den Kanton von jeweils rund 250 000 Franken zu rechnen.

Im Übrigen sind die geplanten Rechtsänderungen mit keinen Mehrkosten verbunden.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist vorliegend nicht nötig, da die Vorlage keine Auswirkungen auf Unternehmen hat.

F. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (Änderung vom 2022) <i>Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom und der Kommission vom beschliesst:</i> I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:	
II. Teil: Wahlen und Abstimmungen	II. Teil: Wahlen und Abstimmungen	
1. Abschnitt: Wahl- und Abstimmungsorganisation	1. Abschnitt: Wahl- und Abstimmungsorganisation	
A. Behörden	A. Behörden	
<i>Kreiswahlvorsteherschaft</i>	<i>Kreiswahlvorsteherschaft</i>	
§ 13. Bei der Wahl des Kantonsrates unterstützen die Kreiswahlvorsteherschaften die wahlleitende Behörde.	§ 13. wird aufgehoben.	Die Kreiswahlvorsteherschaften unterstützen die wahlleitende Behörde bei der Wahl des Kantonsrates. Bei den letzten drei Kantonsratswahlen hat sich gezeigt, dass die Unterstützung der wahlleitenden Behörde bzw. der zuständigen Direktion durch die Kreiswahlvorsteherschaft nicht mehr notwendig ist. Die bisher geteilten Zuständigkeiten und die gestaffelte Abwicklung des Vorverfahrens (Wahlvorschlagsverfahren) führen zu einem zusätzlichen Koordinationsaufwand und sind fehleranfällig. Die Kreiswahlvorsteherschaften sollen bei der Abwicklung des Vorverfahrens und bei der Aufbereitung der kantonalen Wahlzettel keine Aufgaben mehr überneh-



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		men, sondern abgeschafft werden (vgl. Erläuterungen zu §§ 87, 90, 91 und 95).
<i>Gemeindewahlbüro</i>	<i>Gemeindewahlbüro</i>	
<i>a. Im Allgemeinen</i>	<i>a. Im Allgemeinen</i>	
§14. ¹ In jeder politischen Gemeinde besteht ein Wahlbüro von mindestens fünf Mitgliedern.	§ 14. Abs. 1 unverändert.	
² Die Gemeindeordnung kann die Mitgliederzahl erhöhen oder dies dem Gemeindevorstand übertragen. In Gemeinden mit Gemeindeparlament legt dieses die Mitgliederzahl fest.	² Die Gemeindeordnung kann die Mitgliederzahl erhöhen oder dies dem Gemeindevorstand übertragen.	Gemäss geltendem Recht legt in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament die Mitgliederzahl des Gemeindewahlbüros fest. Hierbei handelt es sich um einen operativen Entscheid. Entsprechend dem Bedürfnis der Gemeinden soll neu auch in Parlamentsgemeinden der Gemeindevorstand, d. h. die Exekutive, für die Festlegung der Mitgliederzahl zuständig sein, sofern dies nicht in der Gemeindeordnung geregelt wird.
³ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands steht dem Wahlbüro vor, die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat. Die Führung des Sekretariats kann nach § 45 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 an eine Gemeindeangestellte oder an einen Gemeindeangestellten übertragen werden.	Abs. 3 unverändert.	



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
B. Urnen § 20. ¹ Am Wahl- oder Abstimmungstag ist wenigstens eine Urne während mindestens einer Stunde geöffnet. Die Urnen werden spätestens um 12 Uhr geschlossen. ² Die Gemeinden gewährleisten die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag, indem sie die Abstimmungslokale entsprechend öffnen oder die Stimmabgabe in der Gemeindeverwaltung ermöglichen.	B. Urnen § 20. Abs. 1 unverändert. ² Die Gemeinden gewährleisten die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der sechs letzten Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag, indem sie die Abstimmungslokale entsprechend öffnen oder die Stimmabgabe in der Gemeindeverwaltung ermöglichen.	Die vorzeitige Stimmabgabe ist im Kanton Zürich gemäss geltender Regelung auf die vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag (d. h. frühestens am Mittwoch vor dem Abstimmungstag) beschränkt. Sie stimmt mit der Regelung von Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) überein. Bis anhin hat der Kanton Zürich die in Art. 7 Abs. 3 BPR eingeräumte Möglichkeit, die vorzeitige Stimmabgabe in weiterem Umfang vorzusehen, nicht genutzt. In der Praxis zeigt sich jedoch das Bedürfnis der Gemeinden, die vorzeitige Stimmabgabe auszuweiten. Neu soll sie deshalb auf die sechs letzten Tage vor dem Abstimmungstag (d. h. ab dem Montag vor dem Abstimmungssonntag) ausgeweitet werden. Wie bis anhin gilt dabei, dass die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei Tagen möglich sein muss.
2. Abschnitt: Wählbarkeit, Amtszwang und Amtsdauer B. Unvereinbarkeit Unvereinbarkeitsgründe a. <i>Organfunktionen</i>	2. Abschnitt: Wählbarkeit, Amtszwang und Amtsdauer B. Unvereinbarkeit Unvereinbarkeitsgründe a. <i>Organfunktionen</i>	



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
§ 25. ¹Die Mitglieder des Regierungsrates, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber dürfen nicht gleichzeitig ein weiteres Amt im Kanton, in einem Bezirk oder in einer Gemeinde besetzen. Die Unvereinbarkeit mit Ämtern des Bundes richtet sich nach der Kantonsverfassung.	§ 25. Abs. 1 unverändert.	
² Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:	Abs. 2 Einleitungssatz unverändert.	
a. Mitglied des Kantonsrates, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Oberjugendanwaltschaft, voll- oder teilamtliches Mitglied eines obersten Gerichts,	a. Mitglied des Kantonsrates, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Oberjugendanwaltschaft, voll- oder teilamtliches Mitglied eines obersten Gerichts, Mitglied des Handelsgerichts, Statthalterin oder Statthalter,	Es sind zurzeit zwei Vorstösse im Kantonsrat hängig, die eine Ausdehnung der Unvereinbarkeitsregeln für Mitglieder des Kantonsrats fordern. Es handelt sich einerseits Motion betreffend Stärkung der Gewaltentrennung im Kanton Zürich (KR-Nr. 66/2020), wonach das Personal der kantonalen Kernverwaltung oder von mehrheitlich kantonal beherrschten Institutionen, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, nicht Mitglied des Kantonsrats sein darf. Andererseits fordert die Parlamentarische Initiative betreffend Unvereinbarkeiten für Mitglieder des Kantonsrates (KR-Nr. 283/2016), dass alle Ämter und Positionen mit dem Kantonsratsmandat unvereinbar sein sollen, bei denen der Kantonsrat abschliessendes Wahl, Genehmigungs- oder Bestätigungsorgan ist. Die Kommission für Staat und Gemeinden und der Regierungsrat lehnen die Parlamentarische Initiative ab (KR-Nr. 283a/2016). Der Regierungsrat lehnt auch die Motion als zu weitgehend ab (RRB Nr. 474/2020). Die Parlamentarische Initiative geht für den Regierungsrat zu weit, da die bestehenden Unvereinbarkeits- und Ausstandsregeln ausreichend sind, um Interessenskonflikte zu vermeiden und die Besonderheiten des Milizprinzips angemessen zu berücksichtigen.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
b. Mitglied des Bezirksgerichts, der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, des Bezirksrates beziehungsweise Statthalterin oder Statthalter innerhalb des gleichen Bezirks, ausgenommen Mitglied der Staatsanwaltschaft und Statthalterin oder Statthalter, c. Mitglied des Gemeindeparlaments und des Gemeindevorstands, d. Mitglied des Gemeindevorstands, Friedensrichterin oder Friedensrichter, Betreibungsbeamtin oder Betreibungsbeamter innerhalb derselben Gemeinde. e. ...	lit. b–e unverändert.	sichtigen. Die bestehende Regelung ist indes zu aktualisieren. Neu soll die Unvereinbarkeit auf die Handelsrichterinnen und Handelsrichter sowie die Statthalterinnen und Statthalter ausgedehnt werden. Erstere gehören zur ordentlichen Besetzung des Handelsgerichts und werden vom Kantonsrat gewählt (RRB Nr. 791/2015). Letztere gelten als leitende kantonale Angestellte in der Funktion von Amtsleiterinnen und Amtsleitern, was die gleichzeitige Ausübung des Kantonsratsmandats ausschliesst. Ein konsequenter Verzicht auf Unvereinbarkeitsregelungen ist demgegenüber abzulehnen, weil die Vermeidung von Interessenskonflikten über Ausstandsregeln im Einzelfall kaum praktikabel wäre.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
D. Amtsdauer	D. Amtsdauer	
<i>Konstituierung und Amtsantritt</i>	<i>Konstituierung und Amtsantritt</i>	
<i>b. Kommunale Behörden</i>	<i>b. Kommunale Behörden</i>	
§ 33 a. ¹ In Versammlungsgemeinden erfolgt die Konstituierung von Gemeindevorstand, Schulbehörden und eigenständigen Kommissionen, die von den Stimmberechtigten gewählt werden, auf den 1. Juli.	§ 33 a. ¹ In Versammlungsgemeinden erfolgt die Konstituierung von Gemeindevorstand, Schulbehörden, Rechnungsprüfungskommission und eigenständigen Kommissionen, die von den Stimmberechtigten gewählt werden, auf den 1. Juli.	Die Rechnungsprüfungskommission ist von der Regelung zum harmonisierten Amtsantritt nicht erfasst, weil sie nicht als eigenständige Kommission im Sinne des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) gilt. Dies widerspricht dem Sinn der Regelung, die den gleichzeitigen Antritt der neuen Amtsdauer für die wichtigsten, von den Stimmberechtigten gewählten Gemeindebehörden vorsieht. Bis anhin sind in den Gemeinden Absprachen erforderlich, damit sich die Rechnungsprüfungskommission auf den gleichen Zeitpunkt konstituiert wie die übrigen Behörden, was einen erhöhten Koordinationsaufwand nach sich zieht. Die Pflicht zum harmonisierten Amtsantritt soll deshalb in Versammlungsgemeinden auf die Rechnungsprüfungskommission ausgedehnt werden. Unter dem Begriff der «Behörde» im Sinne von § 33 a GPR sind Exekutivbehörden von Versammlungsgemeinden (Gemeindevorstand, Schulbehörden, eigenständige Kommissionen, neu Rechnungsprüfungskommission) zu verstehen. Für die Anwendung von § 33 a GPR kommt es nicht auf den Namen einer Behörde, sondern auf deren rechtliche Zuordnung an. So sind z. B. Sozial-, Bau- und Werkbehörden als eigenständige Kommissionen zu betrachten, wenn sie eigenständig im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) sind. Sind sie nicht eigenständig, handelt es sich



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		um unterstellte Kommissionen im Sinne von § 50 GG, die nicht von § 33 a GPR erfasst sind. In diesem Fall bestimmt der Gemeindevorstand deren Amtsantritt.
² Unabhängig von Abs. 1 erfolgt eine Konstituierung erst, wenn die Wahl der Mehrheit der Mitglieder einer Behörde und deren Präsidentin oder Präsidenten rechtskräftig ist.	Abs. 2 und 3 unverändert.	
³ In Parlamentsgemeinden richtet sich die Konstituierung der Behörden grundsätzlich nach § 33. Bei Schulbehörden ohne teil- und vollamtlich tätige Mitglieder erfolgt die Konstituierung auf Beginn des Schuljahres.		
<i>Zeitpunkt der Wahlen</i>	<i>Zeitpunkt der Wahlen</i>	
<i>a. Ersatzwahlen</i>	<i>b. Ersatzwahlen</i>	
§ 45. ¹ Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, wird eine Ersatzwahl durchgeführt.	§ 45 Abs. 1 und 2 unverändert.	
² Bei Organen mit mehreren Mitgliedern findet keine Ersatzwahl statt, wenn die Erneuerungswahl innert sechs Monaten erfolgt und die Funktionsfähigkeit des Organs gewahrt bleibt.		
³ Bei Organen mit einem Mitglied gilt die Ersatzwahl als Erneuerungswahl, wenn sie weniger als sechs Monate vor Beginn des Wahljahres stattfindet.	³ Beim Gemeindevahlbüro kann auf eine Ersatzwahl verzichtet werden, wenn die Mitgliederzahl im Sinne von § 14 Abs. 1 aufgrund der Vakanz nicht unterschritten wird.	In jeder politischen Gemeinde besteht ein Wahlbüro von mindestens fünf Mitgliedern, wobei die Mitgliederzahl erhöht werden kann (§ 14 Abs. 1 und 2 GPR). In der Praxis verfügen zahlreiche Gemeinden über deutlich mehr Wahlbüromitglieder, als gesetzlich mindestens vorgeschrieben. Kommt



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		es während der Amtsdauer zu einer Vakanz im Wahlbüro, ist nach geltendem Recht eine Ersatzwahl erforderlich. Neu soll gestützt auf ein Bedürfnis der Gemeinden nicht mehr zwingend eine Ersatzwahl erfolgen, wenn der Mindestbestand im Sinne von § 14 Abs. 1 nicht unterschritten wird und die Funktionsfähigkeit des Gemeindewahlbüros dadurch gewährleistet bleibt.
	Abs. 3 wird zu Abs. 4.	
4. Abschnitt: Mehrheitswahlen an der Urne und Urnenabstimmungen	4. Abschnitt: Mehrheitswahlen an der Urne und Urnenabstimmungen	
A. Vorverfahren für Mehrheitswahlen	A. Vorverfahren für Mehrheitswahlen	
<i>Anwendungsbereich</i>	<i>Anwendungsbereich</i>	
§ 48. Das Vorverfahren für Mehrheitswahlen findet statt	§ 48. Für Mehrheitswahlen findet ein Vorverfahren statt.	Die Bestimmung legt fest, dass für Mehrheitswahlen im Kanton Zürich auf allen Ebenen ein Vorverfahren stattfindet. Bisher war das Vorverfahren nur für Bezirkswahlen und die Wahl der Notarinnen und Notare vorgeschrieben. Bei Gemeindewahlen fand das Vorverfahren nur statt, sofern die Gemeindeordnung die stille Wahl oder die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorsieht. Bei den Regierungs- und Ständeratswahlen fand bisher kein Vorverfahren statt. Damit die Stimmberechtigten mit den amtlichen Wahlunterlagen Informationen zu den Kandidierenden erhalten, soll das auf kommunaler Ebene weit verbreitete Vorverfahren auf sämtliche kommunalen und kantonalen Mehrheitswahlen ausgeweitet werden. Dies vereinfacht das Ausfüllen des Wahlzettels und erhöht die Transparenz für die Stimmberechtigten.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		Die Ausweitung des bestehenden Vorverfahrens auf sämtliche Mehrheitswahlen im Kanton vereinheitlicht zudem die Abwicklung für die beteiligten Behörden. Das Vorverfahren ist als freiwilliges Vorschlagsverfahren ausgestaltet. Personen oder Gruppierungen können vor einer Wahl bei der wahlleitenden Behörde einen Wahlvorschlag einreichen, damit ihre Namen auf dem Wahlzettel aufgeführt werden können. Die Teilnahme am Vorverfahren, d. h. die Einreichung eines Wahlvorschlags, ist keine Wählbarkeitsvoraussetzung. Die Wählbarkeit bleibt im Umfang des geltenden Rechts bestehen.
a. bei Bezirkswahlen,	lit. a–c werden aufgehoben.	Da das Vorverfahren auf sämtliche Mehrheitswahlen angewendet wird, ist die bisherige Aufzählung der entsprechenden Wahlen nicht mehr erforderlich und kann aufgehoben werden. Wahlen, bei denen ein Vorverfahren stattfinden kann, stimmen nach bisherigem Recht ebenfalls mit dem Anwendungsbereich der stillen Wahl überein. Wahlen, welche die stille Wahl vorsehen, bzw. die in stiller Wahl zu wählender Ämter, werden neu ausdrücklich in § 55 GPR geregelt. Der Anwendungsbereich der stillen Wahl bleibt nach geltendem Recht bestehen.
b. bei Gemeindewahlen, soweit die Gemeindeordnung die stille Wahl oder die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorsieht,		
c. bei der Wahl der Notarinnen und Notare.		



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
<i>Wahlvorschläge</i> <i>a. Einreichung</i> § 49. ¹ Die wahlleitende Behörde setzt mit amtlicher Veröffentlichung eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihr eingereicht werden können.	<i>Wahlvorschläge</i> <i>a. Einreichung</i> § 49. ¹ Wahlvorschläge sind bei der wahlleitenden Behörde bis am Mittwoch der neunten Woche vor dem Wahltag (60. Tag) einzureichen.	Das geltende Recht sieht eine 40-tägige Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge vor. Sie wird mit amtlicher Veröffentlichung durch die wahlleitende Behörde angesetzt. Neu wird die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen mit der Wahlanordnung gemäss § 57 ausgelöst und zeitlich an den Wahltag gekoppelt. Es ist sinnvoll, bei Urnenwahlen die Einreichfrist vom Wahltag her festzulegen. Dies ermöglicht den Wahlbehörden bei der Ausgestaltung des Zeitplans für das Vorverfahren mehr Flexibilität. Je nach Umfang, Bedeutung oder Dringlichkeit und einer Wahl kann die Wahlbehörde die Wahl früher oder später anordnen und so den Zeitraum zur Einreichung der Wahlvorschläge den Umständen entsprechend anpassen. So kann z.B. im Vergleich zur Erneuerungswahl eine kürzere Frist bei einer Ersatzwahl oder eine längere Frist bei einer grösseren Zahl der zu besetzenden Stellen angesetzt werden. Nach Massgabe der üblichen Fristen zur Bereinigung und den nachgelagerten Abläufen für Druck und Verpackung des Wahlmaterials wird die Frist zur Einreichung auf den Mittwoch in der neunten Woche gelegt. Nach dieser Frist können für Mehrheitswahlen ohne stille Wahl keine Wahlvorschläge mehr eingereicht werden.
² Die Gemeindeordnung kann für kommunale Wahlen eine kürzere Frist vorsehen.	² Ist für die Wahl eines Organs die stille Wahl vorgesehen, setzt die wahlleitende Behörde mit Anordnung gemäss § 57 eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihr eingereicht werden können.	Für die bisherige Möglichkeit, in der Gemeindeordnung eine kürzere Frist vorzusehen, ist in der Praxis kein Bedarf ersichtlich, womit die diese Bestimmung aufgehoben werden kann. Neu regelt die Bestimmung die Einreichfrist bei



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		Mehrheitswahlen, welche die stille Wahl vorsehen. Ist für die Wahl eines Organs die stille Wahl möglich, ist im Rahmen des Vorverfahrens nach der ersten Einreichfrist wie bisher eine zweite Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen vorgesehen (§ 55 a). Nach Ablauf der zweiten Frist steht abschliessend fest, ob die stille Wahl zustande gekommen ist oder ob eine Urnenwahl stattfindet. Bei Wahlen, die eine stille Wahl vorsehen, soll die Frist für die Einreichung mit der amtlichen Veröffentlichung der Wahlanordnung angesetzt werden. Die Frist dauert wie bisher 40 Tage. Damit wird sichergestellt, dass im Unterschied zu Wahlen, die keine stille Wahl vorsehen, der Beginn des Vorverfahrens für die stille Wahl terminlich nicht an den allfälligen Wahltermin gekoppelt ist.
³ Die Wahlvorschläge können eingesehen werden.	Abs. 3 unverändert.	
<i>b. Inhalt</i>	<i>b. Inhalt</i>	
§ 50. ¹ Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind.	§ 50. unverändert.	
² Jede Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein.		
<i>c. Unterzeichnung und Vertretung</i>	<i>c. Unterzeichnung und Vertretung</i>	
§ 51. ¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein.	§ 51. ¹ Bisherige Mitglieder eines Organs reichen einen von ihnen unterzeichneten Wahlvorschlag ein. Sie bezeichnen eine zur Stellvertretung ermächtigte Person.	In Übereinstimmung mit der Erleichterung betreffend Unterzeichnungsquorum beim Wahlvorschlagsverfahren von Verhältniswahlen (vgl. § 90 GPR) soll das Vorverfahren auch bei



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		Mehrheitswahlen administrativ vereinfacht werden. Erneut kandidierende Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber müssen dem Wahlvorschlag nicht mehr wie bis anhin 15 Unterzeichnungen von stimmberechtigten Personen beilegen. Der Nachweis der Ernsthaftigkeit der Kandidatur (Missbrauchsschutz) wurde bereits im Vorverfahren der erstmaligen Wahl erbracht. Die kandidierende Person vertritt ihren Wahlvorschlag grundsätzlich selber. Sie hat jedoch eine zur Stellvertretung ermächtigte Person zu bezeichnen. Sie oder die Stellvertretung kann den Wahlvorschlag zurückziehen und andere Erklärungen abgeben (vgl. § 51 Abs. 4).
² Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.	² Ein Wahlvorschlag für Personen, die bisher nicht Mitglied des Organs sind, muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein.	Abs. 1 legt die Vorgaben betreffend Unterzeichnung und Vertretung von Wahlvorschlägen für bisherige Mitglieder des Organs fest. Für Personen, die dem Organ bisher nicht angehört haben, gilt die bisherige Regelung, wonach der Wahlvorschlag von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
³ Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.	Abs. 2 wird zu Abs. 3. Abs. 3 wird zu Abs. 4.	Der Regelungsgegenstand der bisherigen Abs. 2 und 3 wird in Abs. 3 und 4 verschoben.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
<i>d. Prüfung</i> § 52. ¹Die wahlleitende Behörde prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei einem Mangel setzt sie eine Frist von vier Tagen zur Verbesserung an. ² Wird ein Mangel innert Frist nicht behoben, ist der Wahlvorschlag ganz oder teilweise ungültig.	<i>d. Prüfung und Veröffentlichung</i> § 52. ¹Die wahlleitende Behörde prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei einem Mangel setzt sie eine kurze Frist zur Verbesserung an. ² Wird ein Mangel innert kurzer Frist nicht behoben, ist der Wahlvorschlag ganz oder teilweise ungültig.	Die bisherige Frist von vier Tagen ist zur Behebung von Mängeln auf Wahlvorschlägen für Mehrheitswahlen mit lediglich 15 Unterzeichnungen zu lang. Im Regelfall ist die Behebung eines Mangels durch die Vertretung oder Stellvertretung des Wahlvorschlages innerhalb von zwei Arbeitstagen vertretbar. Die neue Regelung innert kurzer Frist erlaubt es jedoch, in Ausnahmefällen nach wie vor eine Frist von bis zu vier Tagen anzusetzen. Der wahlleitenden Behörde soll bei der Behebung eines Mangels ein Ermessensspielraum eingeräumt werden. Die angepasste Frist zur Mängelbehebung gilt auch für Kantonsratswahlen sowie Wahlen der Gemeindeparlamente (§ 90 Abs. 3 GPR). In der Praxis hat sich die geltende Frist auch bei kantonalen und kommunalen Verhältniswahlen als unnötigerweise lang und zu starr erwiesen. Mit der neuen Regelung ist in Ausnahmefällen nach wie vor eine Frist von bis zu vier Tagen möglich. Wenn der Mangel nicht innerhalb der angesetzten Frist behoben werden kann, ist der Wahlvorschlag ganz oder teilweise ungültig. Ungültig sind beispielsweise Wahlvorschläge, wenn die erforderliche Anzahl Unterschriften auch nach der angesetzten Frist nicht erreicht wurde. Wenn ein Wahlvorschlag mehrere Namen von Personen umfasst und eine davon die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird der Name dieser Person gestrichen. In diesem Fall kann die Vertretung innerhalb der angesetzten Frist einen Ersatzvorschlag einreichen. Erfüllt diese als Ersatz vorgeschlagene Person die Wählbarkeitsvo-



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		raussetzung ebenfalls nicht, wird ihr Name gestrichen. Ein solcher Wahlvorschlag gilt als teilweise ungültig.
³ Weist ein Wahlvorschlag auch nach der Verbesserung zu viele Namen auf, werden die Überzähligen von unten nach oben gestrichen.	Abs. 3 unverändert.	
	⁴ Die wahlleitende Behörde veröffentlicht die Namen der vorgeschlagenen Personen.	Diese Bestimmung legt in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht fest, dass die Namen der vorgeschlagenen Personen amtlich veröffentlicht werden. Auch wenn keine weitere Frist angesetzt wird, innert der die Wahlvorschläge zurückgezogen oder geändert werden können, scheint es aus Gründen der Transparenz und der Verfahrenssicherheit angezeigt, die Namen amtlich zu veröffentlichen.
e. <i>Zweite Frist</i>	<i>Vorbereitung des Wahlgangs</i>	§ 53 regelt neu mittels eigener Marginalie die Vorbereitung des Wahlgangs. Die bisherige Regelung der zweiten Frist erfolgt neu in § 55 a GPR.
§ 53. ¹ Die wahlleitende Behörde veröffentlicht die Namen der vorgeschlagenen Personen und setzt eine Frist von sieben Tagen an, innert welcher frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können.	§ 53. Für die Wahl an der Urne werden die Namen der vorgeschlagenen Personen auf einem Wahlzettel vorgedruckt. Vorbehalten bleibt die stille Wahl gemäss §§ 55–55 c.	Die aus dem Vorverfahren erhaltenen Informationen über die vorgeschlagenen Personen dienen als Grundlage zur Vorbereitung des Wahlgangs. Entsprechen die Wahlvorschläge den gesetzlichen Vorschriften, ist die Person gültig für die Wahl vorgeschlagen. Die Namen sämtlicher gültig vorgeschlagener Personen werden anschliessend auf den Wahlzettel gedruckt. Die Stimmberechtigten erhalten auf dem vorgedruckten Wahlzettel somit Informationen zu den für die Wahl vorgeschlagenen Personen. Die genaue Ausgestaltung des Wahlzettels wird in § 61 geregelt. Weitere Angaben zu den vorgeschlagenen Personen werden in der Verordnung geregelt.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
² Nach Ablauf der zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.	Abs. 2–4 werden aufgehoben.	Abs. 2 wird neu in § 55 a Abs. 2 geregelt.
³ Die wahlleitende Behörde prüft auch die definitiven Wahlvorschläge.		Die Abs. 3 und 4 werden neu zusammen in § 55 a Abs. 3 geregelt.
⁴ Stimmen die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen nicht überein, werden die Namen der definitiv Vorgeschlagenen veröffentlicht.		
<i>Stille Wahl</i>	<i>Verlust der Wählbarkeit</i>	§ 54 regelt neu mittels eigener Marginalie den Verlust der Wählbarkeit. Die bisherige Regelung der Erklärung der stillen Wahl erfolgt neu in § 55 b GPR.
§ 54. ¹ Die wahlleitende Behörde erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn	§ 54. Bei Verlust der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Person gilt die Kandidatur als zurückgezogen.	Auch wenn der Verlust der Wählbarkeit von gültig vorgeschlagenen Personen selten vorkommt, ist es aus Gründen der Transparenz und zur Sicherheit des Wahlverfahrens angezeigt, ihn ausdrücklich zu regeln. Die Bestimmung hält fest, dass die Kandidatur einer vorgeschlagenen Person als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht mehr wählbar ist. Der Verlust der Wählbarkeit kann unter anderem beim Wegzug aus der politischen Wohnsitzgemeinde, beim Verlust der Mitgliedschaft in einer anerkannten Religionsgemeinschaft oder im Todesfall eintreten. Die zuständige Behörde nimmt die entsprechende Änderung vor. Falls der Verlust der Wählbarkeit nach dem Druck der Wahlzettel erfolgt, kann dies auf dem Wahlzettel nicht mehr berücksichtigt werden. Die für diese vorgeschlagenen Personen abgegebenen Stimmen gelten als ungültig und werden für die Auswertung der Wahlzettel nicht berücksichtigt. In diesem Fall informiert



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		die zuständige Behörde die Stimmberechtigten in geeigneter Weise über den Verlust der Wählbarkeit von auf dem Wahlzettel aufgeführten vorgeschlagenen Personen und dass Stimmen für diese Personen ungültig sind.
a. gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, und	lit. a und b werden aufgehoben.	Die Voraussetzungen von lit. a und b werden neu in § 55 b lit. a und b geregelt.
b. die zunächst Vorgeschlagenen mit den definitiv Vorgeschlagenen übereinstimmen.		
² Für die nicht besetzten Stellen wird ein Wahlgang mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.	Abs. 2 wird aufgehoben.	Abs. 2 wird neu in geänderter Form in § 55 c Abs. 1 geregelt.
<i>Gedruckte Wahlvorschläge</i>	<i>Stille Wahl</i>	Die stille Wahl wird neu in den §§ 55–55 c geregelt.
<i>a. Voraussetzungen</i>	<i>a. Gegenstand</i>	
§ 55. ¹ Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden in folgenden Fällen gedruckte Wahlvorschläge verwendet:	§ 55. Die stille Wahl findet statt:	Diese Bestimmung regelt, für welche Wahlen stille Wahl stattfindet bzw. möglich ist. Sie stützt sich inhaltlich auf den bisherigen § 48, der den Anwendungsbereich des Vorverfahrens für Mehrheitswahlen regelte. Der Umfang und die Möglichkeit der stillen Wahl bleiben nach geltendem Recht bestehen. Bei der stillen Wahl von Gemeindeorganen ist es nach wie vor zwingend, dass die Gemeindeordnung dies für die entsprechenden Organe vorsieht. Es besteht die Möglichkeit, die Wahl von einzelnen Organen der stillen Wahl zu unterstellen. Ebenso besteht wie bisher auf Stufe Gemeindeordnung die Möglichkeit, zwischen Erneuerungs- und Ersatzwahlen zu differenzieren.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
a. Es sind gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind.	a. bei der Wahl der Statthalterin oder des Statthalters, der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirksrates, der Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten des Bezirksgerichts, der Beisitzenden des Arbeitsgerichts und des Mietgerichts sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,	
b. Es sind mindestens zehn Stellen zu besetzen und dabei mehr Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind.	b. bei Gemeindewahlen, soweit die Gemeindeordnung die stille Wahl vorsieht, c. bei der Wahl der Notarinnen und Notare.	
² Bei kommunalen Wahlen ist zudem erforderlich, dass die Gemeindeordnung die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen für dieses Organ vorsieht.	Abs. 2 wird aufgehoben.	Die Regelung des bisherigen § 55 Abs. 2 fällt weg, da neu für alle Mehrheitswahlen ein Vorverfahren stattfindet (vgl. § 48).
<i>b. Verfahren</i>	<i>b. Zweite Frist</i>	Anstelle des bisherigen Regelungsgegenstands des Verfahrens enthält § 55 a neu Regelungen zur zweiten Frist, die vom geltenden § 53 übernommen werden.
§ 55 a. ¹ Im Fall von § 55 Abs. 1 lit. a werden die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge auf einen amtlichen Wahlzettel gedruckt.	§ 55 a. ¹ Die wahlleitende Behörde veröffentlicht die Namen der vorgeschlagenen Personen und setzt eine Frist von sieben Tagen an, innert welcher frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können.	Der Abwicklung der stillen Wahl, insbesondere die Anordnung einer zweiten Frist zur Publikation der eingegangenen Wahlvorschläge und der Möglichkeit zur Änderung, Rückzug oder zur Einreichung von neuen Vorschlägen, wird von § 53 Abs. 1 übernommen und bleibt unverändert.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
² Im Fall von § 55 Abs. 1 lit. b wird jeder Wahlvorschlag als amtlicher Wahlzettel gedruckt.	² Nach Ablauf der zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.	Der neue Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 53 Abs. 2.
³ Die vorschlagenden Personen können den Wahlvorschlag mit einer kurzen Bezeichnung versehen.	³ Die wahlleitende Behörde prüft auch die definitiven Wahlvorschläge. Haben sich die Namen der vorgeschlagenen Personen geändert, veröffentlicht sie die Namen der definitiv Vorgeschlagenen.	Der bisherige Regelungsgegenstand von Abs. 3 wird neu in § 61 Abs. 2 geregelt. Der neue Abs. 3 entspricht dem bisherigen Regelungsgegenstand von § 53 Abs. 3 und 4, der zugunsten einer einfacher verständlichen Formulierung in einem Absatz zusammengefasst wird.
⁴ Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung und, sofern mehrere gedruckte Wahlvorschläge vorliegen, einen leeren Wahlzettel.	Abs. 4 wird aufgehoben.	Abs. 4 wird aufgehoben und neu als angepasste Bestimmung in § 61 Abs. 3 geregelt. Da bei einem vorgedruckten Wahlzettel zusätzlich auch leere Linien in der Anzahl der zu vergebenden Mandate aufgeführt sind, muss kein zusätzlicher leerer Wahlzettel erstellt, bzw. mitgeliefert werden.
	c. <i>Zustandekommen</i>	Die Regelungen der Voraussetzungen für das Zustandekommen einer stillen Wahl sind bisher in § 54 geregelt. Die Marginalie wurde entsprechend präzisiert.
	§ 55 b. Die wahlleitende Behörde erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn	§ 55 b übernimmt Regelungen aus dem bisherigen § 54 und bezieht sich neu ausschliesslich auf die Regelung des Zustandekommens der stillen Wahl. Die Voraussetzungen und Vorgaben für einen Wahlgang werden in § 55 c geregelt.
	a. gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, und	lit. a entspricht dem bisherigen § 54 Abs. 1 lit. a.
	b. innert der zweiten Frist die Namen der vorgeschlagenen Personen unverändert blieben.	Die Formulierung von lit. b entspricht inhaltlich dem bisherigen § 54 Abs. 1 lit. b, wird aber an die einfachere Formulierung des neuen § 55 a Abs. 3 angepasst.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
	<i>d. Vorbereitung des Wahlgangs</i>	Die neue Marginalie umschreibt die Vorbereitung des Wahlgangs, wenn keine stille Wahl zustande kommt.
	§ 55 c. ¹ Kommt die stille Wahl nicht zustande, findet für die nicht besetzten Stellen ein Wahlgang statt.	Diese Bestimmung hält fest, dass für Stellen, die nicht über die stille Wahl besetzt werden konnten, ein Wahlgang stattfindet. Aus den Bedingungen für das Zustandekommen der stillen Wahl in § 55 b lit. a geht im Sinne eines Umkehrschlusses hervor, dass eine Wahl an der Urne stattfindet, wenn mehr Personen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind. Es geht zudem hervor, dass bei Konstellationen mit gleich vielen oder weniger vorgeschlagenen Personen, bei denen die zusätzliche Bedingung von nicht veränderten Wahlvorschlägen (§ 55 b Abs. 1 lit. b) nicht erfüllt ist, ebenfalls ein Wahlgang für sämtliche zu besetzenden Stellen stattfindet. Es müssen somit nicht sämtliche Konstellationen, die das Zustandekommen einer stillen Wahl verhindert haben, in dieser Bestimmung ausdrücklich wiederholt werden. Die Abs. 2 und 3 regeln anschliessend die weitere Durchführung des Wahlgangs.
	² Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden auf dem Wahlzettel vordruckt.	In Übereinstimmung mit § 53 schreibt Abs. 2 ebenfalls vor, dass bei Wahlgängen aufgrund von nicht zustande gekommener stiller Wahl die Namen der vorgeschlagenen Personen auf dem Wahlzettel aufzuführen sind. Die Regelung im bisherigen § 55 Abs. 2, wonach bei kommunalen Wahlen die Gemeindeordnung die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorsehen muss, fällt weg. Neu findet für alle Mehrheitswahlen ein Vorverfahren statt (vgl. § 48).
	³ Sind die vorgeschlagenen Personen bereits in stiller Wahl	Abs. 3 legt präzisierend das Vorgehen im Ausnahmefall fest.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
	gewählt, enthält der Wahlzettel leere Linien in der Anzahl der zu besetzenden Stellen.	Sind weniger Personen vorgeschlagen und diese in Übereinstimmung mit § 55 b still gewählt worden, müssen die Namen der vorgeschlagenen Personen nicht auf den Wahlzettel vorgedruckt werden. Für diesen Fall hält Abs. 3 ausdrücklich fest, dass der Wahlzettel leere Linien in der Anzahl der noch zu besetzenden Stellen enthält.
<i>Ergänzende Angaben</i>	<i>Ergänzende Angaben</i>	
§ 56. Die Verordnung regelt, durch welche Angaben die Namen auf den Wahlvorschlägen und den gedruckten Wahlvorschlägen ergänzt werden.	§ 56. Die Verordnung regelt, durch welche Angaben die Namen auf den Wahlvorschlägen ergänzt werden.	§ 56 wird zwecks systematisch korrekter Verweisung auf die Regelung der Angaben auf Wahlvorschlägen in der Verordnung angepasst. Die entsprechende Ermächtigungsverweisung zur Regelung der Angaben der kandidierenden Personen auf dem Wahlzettel in der Verordnung wird neu in § 61 Abs. 4 geregelt. Dabei wird der Begriff «gedruckte Wahlvorschläge» durch «vorgedruckte Wahlzettel» ersetzt.
B. Anordnung, Wahl- und Abstimmungsunterlagen	B. Anordnung, Wahl- und Abstimmungsunterlagen	
<i>Anordnung</i>	<i>Anordnung</i>	
<i>a. Zuständigkeit, Veröffentlichung</i>	<i>a. Zuständigkeit, Inhalt und Veröffentlichung</i>	
§ 57. ¹ Wahlen und Abstimmungen an der Urne werden von der wahlleitenden Behörde angeordnet.	§ 57. Abs. 1 unverändert.	Neu soll auch der Inhalt der Anordnung umschrieben werden, weshalb die Untermarginalie anzupassen ist.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
² Die Anordnung von kantonalen Wahlen oder Abstimmungen wird mindestens sieben, die Anordnung anderer Wahlen oder Abstimmungen mindestens vier Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag veröffentlicht.	² Die Anordnung umfasst insbesondere: a. den Gegenstand der Wahl oder Abstimmung, b. das Datum des Wahl- oder Abstimmungstags sowie den Ort und die Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen,	Die Bestimmung regelt neu den Inhalt der amtlichen Anordnung einer Wahl oder Abstimmung. Die Aufzählung umfasst die für jedes Wahl- oder Abstimmungsgeschäft erforderlichen Angaben. Sie ist nicht abschliessend. Die wahlleitende Behörde hat bei der Anordnung einer Wahl die Angabe weiterer Gegenstände zu prüfen, wie z. B. besondere Hinweise zur Wählbarkeit und Angaben der Kandidierenden eines Wahlvorschlags. Bei Abstimmungen besteht die Möglichkeit, auch weitere Informationen oder grundlegende Angaben mit der Anordnung zu veröffentlichen. Die Wahl eines Organs soll neu gesamtheitlich angeordnet werden. Sie soll den Termin des ersten und des zweiten Wahlgangs sowie die entsprechenden Termine für die Einreichung der Wahlvorschläge enthalten. Dies erhöht die Transparenz, verringert den administrativen Aufwand und entspricht insgesamt den Planungsbedürfnissen der wahlleitenden Behörden. Die Anordnung ist mit einer Rechtmittelbelehrung zu versehen. Die Anordnung bezeichnet den Gegenstand einer Wahl oder Abstimmung. Bei einer Wahl gilt es in der Anordnung festzuhalten, um welches Organ es sich handelt sowie welche und wie viele Stellen mit der Wahl zu besetzen sind. Bei einer Abstimmung ist der offizielle Titel der zur Abstimmung gelangenden Vorlage aufzuführen. Mit dieser Regelung wird die bestehende Praxis abgebildet. Zum Zeitpunkt der Anordnung einer Wahl ist bei sämtlichen Wahlen gestützt auf §§ 49 Abs. 1 und 2, 90 Abs. 3 sowie 110 Abs. 1 das Datum der Einreichfrist klar geregelt und



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		entsprechend aufzuführen. Ob bei Wahlen, welche die stille Wahl vorsehen, die Wahl am bezeichneten Wahltag tatsächlich stattfindet, ist mit dem Entscheid zum Zustandekommen oder Nichtzustandekommen einer stillen Wahl zu veröffentlichen. Zudem ist jeweils auch der physische Ort einschliesslich einer entsprechenden korrekten postalischen Adresse aufzuführen, wo die Wahlvorschläge persönlich eingereicht bzw. wohin die Wahlvorschläge geschickt werden können.
	c. das Datum des Wahltags sowie den Ort und die Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für den allfälligen zweiten Wahlgang.	Neu sind zudem das mögliche Datum eines zweiten Wahlgangs sowie gestützt auf § 84 Abs. 3 und § 84 c die entsprechenden Einreiche- bzw. Rückzugsfristen für Wahlvorschläge bekannt zu geben.
	³ Die Anordnung der Wahl wird mindestens 12 Wochen, diejenige der Abstimmung mindestens 6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag veröffentlicht.	Die heutige Vorgabe, dass Anordnungen für Wahlen mindestens sieben Wochen vor dem Wahltag und für Abstimmungen mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen sind (§ 57 Abs. 2), entspricht ausgehend von der Praxis auch bei Gemeinden nicht dem Regelfall bzw. sie ist mit den üblichen Prozessen für Druck und Versand nicht vereinbar. Es scheint angemessen, diese Mindestfristen zu erhöhen. Die neuen Fristen liegen jedoch ebenfalls unter dem Regelfall (d. h. Blankotermine mit eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Geschäften). Zudem wird eine kurzfristige Ansetzung auch mit Blick auf die politischen Gewohnheiten wenig praktiziert. Die angepassten Fristen lassen den politischen Gemeinden jedoch den Spielraum auch kurzfristig eine Abstimmung durchzuführen.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
	⁴ Für die Anordnung einer Wahl mit stiller Wahl nach § 55 gelten die Fristen gemäss Abs. 3 nicht.	Bei Wahlen, die stille Wahl vorsehen, ist keine Mindestfrist für die Veröffentlichung der Wahlanordnung vorgesehen. Bei solchen Wahlen löst gemäss § 49 Abs. 2 die Anordnung die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen aus. Da die Einreichfrist bei Wahlen mit stiller Wahl nicht an den Wahltag gekoppelt ist, bedarf es auch keiner gesetzlichen Mindestfrist für die Veröffentlichung der Wahlanordnung. Die neue Bestimmung hält deshalb fest, dass die Mindestfristen aus Abs. 3 für Wahlen mit stiller Wahl nicht gelten.
<i>b. Wahl- und Abstimmungstag</i>	<i>b. Wahl- und Abstimmungstag</i>	
§ 58. ¹ Die wahlleitende Behörde legt die Wahl oder Abstimmung auf einen Sonntag, jedoch nicht auf Palmsonntag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, den eidgenössischen Bettag, den Weihnachtstag oder einen Sonntag zwischen dem Weihnachts- und dem Berchtoldstag.	§ 58. unverändert.	
² Die Wahl- und Abstimmungstage werden, soweit möglich, mit jenen des Bundes zusammengelegt.		
³ Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Durchführung		
a. der Nationalratswahl und von kantonalen Abstimmungen,		
b. von eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen		



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
einerseits und Erneuerungswahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates anderseits.		
⁴ Für zweite Wahlgänge gelten diese Ausschlüsse nicht.		
<i>c. Kantonale Abstimmungen</i>	<i>c. Kantonale Abstimmungen</i>	
§ 59. ¹ Der Regierungsrat legt das Datum einer Volksabstimmung so fest, dass sie innert sieben Monaten durchgeführt wird	§ 59. ¹ Der Regierungsrat legt das Datum einer Volksabstimmung so fest, dass sie am nächstmöglichen Abstimmungstag durchgeführt wird	Die bis anhin geltende Regelung, dass Volksabstimmungen innert sieben Monaten ab endgültiger Verabschiedung einer Vorlage durch den Kantonsrat oder ab Feststellung des Zustandekommens eines fakultativen Referendums durchzuführen sind, führt in der Praxis insbesondere bei der Erstellung der Beleuchtenden Berichte und der Abstimmungszeitung zu terminlichen Engpässen. Die Koordination, an der verschiedene Stellen (z. B. Kantonsrat, Regierungsrat, Staatskanzlei, Initiativ- oder Referendumskomitees) beteiligt sind, ist zeitlich aufwendig. Diese terminlichen Engpässe werden verschärft, weil mit dem neuen Kantonsratsgesetz seit dem 1. Mai 2020 die Möglichkeit einer Genehmigungspflicht für den Beleuchtenden Bericht durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates besteht (§ 64 Abs. 4 GPR). Es rechtfertigt sich deshalb, die Frist zur Festlegung des Datums einer Volksabstimmung nicht mehr an eine konkrete Zahl, sondern an einen abstrakten Begriff zu knüpfen. Neu soll die Volksabstimmung am nächstmöglichen Abstimmungstag stattfinden. Dies würde bei der Abstimmungsplanung insbesondere für die Ausarbeitung des Beleuchtenden Berichts sowie Produktion und Versand gewisse Erleichterungen



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
a. ab endgültiger Verabschiedung einer Vorlage durch den Kantonsrat, wenn diese dem obligatorischen Referendum untersteht, b. ab Feststellung des Zustandekommens eines fakultativen Referendums. c. ...	Abs. 1 lit. a–c unverändert.	bringen.
²Die Fristvorgaben der §§ 132 und 137 sowie von Art. 37 Abs. 2 KV bleiben vorbehalten.	² Wird eine Vorlage angefochten, legt der Regierungsrat das Datum fest, wenn die Rechtsmittel abschliessend entschieden sind.	Grundsätzlich kann eine Volksabstimmung auch dann durchgeführt werden, wenn gegen die Beschlüsse zu einer Vorlage noch Rechtsmittelfristen laufen oder Rechtsmittel bei der zuständigen Instanz hängig sind. Dies liegt daran, dass die gegen Kantonsratsbeschlüsse mögliche öffentlich-rechtliche Beschwerde ans Bundesgericht (Art. 103 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes, BGG, SR 173.110) und der gegen die Verfügung der Direktion zum Zustandekommen des fakultativen Referendums mögliche Stimmrechtsrekurs beim Regierungsrat (§ 25 Abs. 2 lit. b VRG) in der Regel keine aufschiebende Wirkung haben. Die Rechtsmittelinstanz kann diese jedoch von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei bzw. aus besonderen Gründen gewähren (Art. 103 Abs. 3 BGG, § 25 Abs. 3 VRG). Dabei ist zu beachten, dass der Ausgang einer Volksabstimmung nicht zwingend das endgültige Ergebnis darstellt, wenn z. B. das Bundesgericht einen vom Kantonsrat gefällten Beschluss über



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		die Teilungültigkeitserklärung oder Aufteilung einer Volksinitiative (Art. 28 Abs. 2 KV) aufhebt. Deshalb müsste die Volksabstimmung stets mit einem entsprechenden Vorbehalt des Rechtsmittelverfahrens durchgeführt werden, was für die Stimmberechtigten unzumutbar wäre. Gemäss der Praxis des Regierungsrates (RRB Nr. 245/2010) ist deshalb mit der Anordnung einer Volkabstimmung zuzuwarten, bis die Rechtsmittelfristen unbenutzt abgelaufen oder die gegen die Vorlage erhobenen Rechtsmittel von der zuständigen Instanz abschliessend beurteilt worden sind. Diese Praxis soll neu gesetzlich geregelt werden.
³ Liegen zwei einander ausschliessende Vorlagen vor, bringt sie der Regierungsrat gleichzeitig zur Abstimmung.	Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5.	
⁴ Liegen mehr als zwei einander ausschliessende Vorlagen vor, legt der Regierungsrat das Abstimmungsverfahren fest. Er stellt dabei sicher, dass die Stimmberechtigten ihren Willen eindeutig und unverfälscht ausdrücken können.		
<i>Wahl- und Abstimmungsunterlagen</i>	<i>Wahl- und Abstimmungsunterlagen</i>	
<i>a. Bestand</i>	<i>a. Bestand</i>	
§ 60. ¹ Wahl- und Abstimmungsunterlagen sind:	§ 60. ¹ Wahl- und Abstimmungsunterlagen sind:	
a. die Abstimmungsvorlage mit dem Beleuchtenden Bericht,	lit. a–d unverändert.	



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
b. die Wahl- und Stimmzettel,		Kommt es zu einer Urnenwahl, wird als Wahlzettel in jedem Fall ein vorgedruckter Wahlzettel verwendet (vgl. § 53 Abs. 1). Inhalt und Ausgestaltung des Wahlzettels richten sich nach § 61.
c. der Stimmrechtsausweis,		
d. die Wahlanleitung,		
e. das Beiblatt,	lit. e wird aufgehoben.	Das Vorverfahren sieht bei sämtlichen Wahlen einen vorgedruckten Wahlzettel vor, sofern keine stille Wahl zustande kommt, wo diese zulässig ist. Weil die Angaben zu den vorgeschlagenen Personen neu ausschliesslich aus dem Wahlzettel hervorgehen, ist die Verwendung eines Beiblatts hinfällig.
f. das verschliessbare Stimmzettelkuvert,	lit. f und g werden zu lit. e und f.	
g. das portofreie Antwortkuvert für die briefliche Stimmabgabe.		
² Die wahlleitende Behörde stellt den Gemeinden rechtzeitig und in genügender Anzahl die Wahl- und Abstimmungsvorlagen, die Wahl- und Stimmzettel, das Beiblatt, die Wahlanleitung und die Beleuchtenden Berichte zur Verfügung.	² Die wahlleitende Behörde stellt den Gemeinden rechtzeitig und in genügender Anzahl die Wahl- und Abstimmungsvorlagen, die Wahl- und Stimmzettel, die Wahlanleitung und die Beleuchtenden Berichte zur Verfügung.	Die Regelung wird bezüglich der Aufhebung des Beiblatts angepasst.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
<i>b. Beiblatt</i>	<i>b. Wahlzettel</i>	Da der Zweck des Beiblatts neu vom Wahlzettel abgedeckt ist, wird die Marginalie angepasst.
§ 61. ¹ Die wahlleitende Behörde kann den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen worden sind.	§ 61. ¹ Der Wahlzettel enthält:	Die bisherige Bestimmung zur fakultativen Verwendung eines Beiblatts wird aufgehoben. Die aus dem Vorverfahren erhaltenen Angaben zu den vorgeschlagenen Personen sind neu auf dem Wahlzettel ersichtlich. Somit regelt § 61 neu den Inhalt und die Ausgestaltung des Wahlzettels, wobei Regelungen aus den bisherigen §§ 55 a und 56 übernommen werden.
	a. die Namen der gültig vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummerierung, zuerst die bisherigen Kandidierenden mit dem Zusatz «bisher»;	Lit. a schreibt vor, dass die Namen der im Rahmen des Vorverfahrens gültig vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden und mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen sind. Die alphabetische Reihenfolge ist ein weitgehend etabliertes Kriterium zur Festlegung einer Abfolge. Bisherige Mitglieder werden entsprechend gekennzeichnet und bilden eine erste Gruppe, deren Reihenfolge alphabetisch bestimmt ist. Danach folgen die Personen, die neu für die Wahl in die entsprechende Behörde vorgeschlagen wurden, ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge. Die Unterteilung in bisherige Mitglieder und neu für diese Behörde kandidierende Personen ist zur besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit sämtlicher vorgeschlagenen Personen auf dem Wahlzettel gerechtfertigt. Es ist klar ersichtlich, welche und wie viele Mitglieder zum Zeitpunkt der Wahl der Behörde angehören.
	b. leere Linien in der Zahl der zu besetzenden Stellen;	Sämtliche Mehrheitswahlen auf kantonaler und kommunaler



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		Ebene sind offene Wahlen. Es steht sämtlichen Stimmberechtigten offen, sich in ein Amt des betreffenden Gemeinwesens wählen zu lassen. Das Vorverfahren ist als freiwilliges Verfahren ausgestaltet und hat somit keine Auswirkungen auf die Wählbarkeit. Aus diesem Grund sind neben den gültig vorgeschlagenen Personen sämtliche Stimmberechtigte im entsprechenden Gemeinwesen wählbar. Auf dem Wahlzettel wird diesem Umstand Rechnung getragen, indem nach der Auflistung der gültig vorgeschlagenen Personen leere Linien in der Zahl der zu besetzenden Stellen folgen.
	c. neben jedem vorgedruckten Namen ein Feld zum Ankreuzen.	Damit die Wählerinnen und Wähler einer vorgeschlagenen Person ihre Stimme geben können, steht neben dem vorgedruckten Namen ein Feld zum Ankreuzen. Diese Form zur Willensäußerung bei einer Mehrheitswahl ist einfach verständlich und bürgerfreundlich.
²Für die Wahl eines kommunalen Organs kann die Gemeindeordnung die Abgabe eines Beiblatts vorschreiben, sofern keine gedruckten Wahlvorschläge zum Einsatz gelangen.	² Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung.	Diese Regelung wird aus § 55 a übernommen und angepasst. Da bei einem Wahlzettel mit Vordruck auch leere Linien in der Anzahl der zu vergebenden Mandate aufgeführt sind, muss im Gegensatz zur bisherigen Regelung kein zusätzlicher leerer Wahlzettel erstellt bzw. mitgeliefert werden. Dies gilt ebenfalls für die kommunale Ebene.
	³ Die Verordnung regelt, durch welche Angaben die Namen auf den Wahlzetteln ergänzt werden.	Es handelt sich um die angepasste Regelung, die bis anhin in § 56 enthalten ist. Der Begriff «gedruckte Wahlvorschläge» wird durch «Wahlzettel» ersetzt.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
<i>Beleuchtender Bericht</i>	<i>Beleuchtender Bericht</i>	Die Revision bringt neue Bestimmungen zum Beleuchtenden Bericht, die aufgrund ihres Umfangs nicht mehr alle im geltenden § 64 geregelt werden können. Die Regelungen sollen deshalb neu in zwei Paragrafen (§§ 64 und 64 a) abgebildet werden, die zwischen Parlaments- und Versammlungssystem unterscheiden. § 64 enthält neu die Regelungen für den Beleuchtenden Bericht in Kanton und Parlamentsgemeinden, der neue § 64 a für diejenige in Versammlungsgemeinden.
	<i>a. Kanton und Parlamentsgemeinden</i>	
§ 64. ¹ Zu einer Abstimmungsvorlage wird ein kurzer, sachlich gefasster und gut verständlicher Beleuchtender Bericht verfasst, der folgenden Inhalt aufweist:	§ 64. Abs. 1 Einleitungssatz unverändert.	
a. die Erläuterung der Vorlage und des Gegenvorschlags,	a. die Erläuterung der Vorlage und des Gegenvorschlags, wobei im Beleuchtenden Bericht für Einzelheiten auf das Internet verwiesen werden kann.	In Gemeinden besteht vermehrt das Bedürfnis, bei Abstimmungen über Gemeindevorlagen (z. B. Budget, Kredite für Bauprojekte) nicht mehr alle Erläuterungen in den Beleuchtenden Bericht aufnehmen zu müssen, sondern für weitergehende Informationen auf das Internet verweisen zu können. Neu soll hierfür die gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Für die Veröffentlichung von Einzelheiten der Erläuterung einer Vorlage bietet sich die Internetseite des betreffenden Gemeinwesens an. Die elektronischen Veröffentlichungen sollen unveränderbar sein und auch nach Durchführung der Volksabstimmung zugänglich bleiben.
b. die Begründung der Mehrheit und von wesentlichen Minderheiten des Parlamentes sowie, falls inhaltlich abweichend, jene des Exekutivorgans,	lit. b unverändert.	



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
c. bei Volksinitiativen oder fakultativen Volksreferenden die Stellungnahme des Initiativ- oder Referendumskomitees,	c. bei Volksinitiativen, fakultativen Volksreferenden oder Gemeindereferenden die Stellungnahme des Initiativ- oder Referendumskomitees oder der Gemeinden,	Gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. b der Kantonsverfassung (LS 101) können 12 politische Gemeinden, die Stadt Zürich oder die Stadt Winterthur mittels Gemeindereferendums eine Volksabstimmung verlangen. In der Praxis wird der oder den Gemeinden, die das Gemeindereferendum erhoben hat oder haben, im Beleuchtenden Bericht die Gelegenheit zur Begründung ihres Anliegens eingeräumt. Diese Praxis soll neu gesetzlich festgehalten werden.
d. das Ergebnis der Schlussabstimmung des Parlaments, eine allfällige Abstimmungsempfehlung des Parlaments und die Abstimmungsempfehlung des Exekutivorgans.	lit. d unverändert.	
² In Versammlungsgemeinden wird neben den Angaben gemäss Abs. 1 lit. a und c folgender Inhalt in den Beleuchtenden Bericht aufgenommen:	Abs. 2 wird aufgehoben.	Abs. 2 wird aufgehoben und neu in geänderter Form in § 64 a Abs. 1 geregelt, der Bestimmungen zum Inhalt des Beleuchtenden Berichts in Versammlungsgemeinden enthält.
a. die wesentlichen Vor- und Nachteile der Vorlage, b. die Anträge der Exekutivorgane und der Rechnungsprüfungskommission, c. die Abstimmungsempfehlung der vorberatenden Gemeindeversammlung.		
³ Der Beleuchtende Bericht wird in der Regel von der Exekutive verfasst. Das Parlament kann dies seiner Geschäftsleitung übertragen oder sie mit der Formulierung der Minderheitsmeinung gemäss Abs. 1 lit. b beauftragen.	Abs. 3–5 werden zu den Abs. 2–4.	



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
⁴ Bei kantonalen Vorlagen kann der Kantonsrat überdies den Beleuchtenden Bericht der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates unterstellen. ⁵ Ehrverletzende, offensichtlich wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen in der Stellungnahme gemäss Abs. 1 lit. c kann die wahlleitende Behörde ändern oder zurückweisen.	<i>b. Versammlungsgemeinden</i> § 64 a. ¹ In Versammlungsgemeinden wird neben den Angaben gemäss § 64 Abs. 1 lit. a folgender Inhalt in den Beleuchtenden Bericht aufgenommen: a. die wesentlichen Vor- und Nachteile der Vorlage, b. die Anträge der Exekutivorgane und der Rechnungsprüfungskommission, c. die Abstimmungsempfehlung der vorberatenden Gemeindeversammlung, d. bei Einzelinitiativen die Stellungnahme der Initiantin oder des Initianten, wobei § 64 Abs. 4 sinngemäss anwendbar ist,	Der Verweis auf die Angaben von § 64 Abs. 1 lit. a erstreckt sich auch auf die Möglichkeit, im Beleuchtenden Bericht für Einzelheiten der Vorlage aufs Internet zu verweisen. lit. a–c entsprechen der bisherigen Regelung in § 64 Abs. 2 lit. a–c. Das Recht auf Stellungnahme im Beleuchtenden Bericht ist im geltenden Recht nur für Volksinitiativen und Volksreferenden vorgesehen (vgl. § 64 Abs. 1 lit. c). In der Praxis wird es aber auch der Initiantin oder dem Initianten einer Einzelinitiative zugestanden, wenn die Einzelinitiative der Urnenabstimmung untersteht. Diese Praxis soll neu ausdrücklich verankert werden. Der Gemeindevorstand kann ehrverlet-



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		zende, offensichtlich wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen in der Stellungnahme kraft Verweisung auf § 64 Abs. 4 ändern oder zurückweisen. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus der Funktion des Gemeindevorstands als wahlleitende Behörde der Gemeinde (§ 12 Abs. 1 lit. d). Für Einzelinitiativen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung unterstehen, besteht erst eine Regelung für die Vertretung der Initiative in der Versammlung, jedoch noch nicht für die Abbildung ihrer Stellungnahme im Beleuchtenden Bericht (§ 151 Abs. 3). Mittels der anzupassenden Aussenverweisung in § 19 Gemeindegesetz (LS 131.1) soll neu § 64 a Abs. 1 lit. d GPR für Beleuchtende Berichte zu Initiativen gelten, die an der Urne oder in der Gemeindeversammlung zur Abstimmung gelangen.
	e. bei fakultativen Referenden der Entscheid der Gemeindeversammlung zur Durchführung einer nachträglichen Urnenabstimmung sowie die wichtigsten Argumente, die in der Gemeindeversammlung geäussert wurden.	Kommt es in Versammlungsgemeinden zu einem Referendum gemäss § 157 Abs. 2, gibt es weder ein Referendumskomitee noch eine Stellungnahme der Referentinnen und Referenten (vgl. § 64 Abs. 1 lit. c). Gemäss Praxis ist jedoch im Beleuchtenden Bericht der Entscheid der Gemeindeversammlung zu erwähnen, das Geschäft den Stimmberechtigten in einer nachträglichen Urnenabstimmung zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Auch sind die wichtigsten in der Versammlung geäusserten Argumente, die zu diesem Entscheid beigetragen haben, in den Beleuchtenden Bericht aufzunehmen. Der Entscheid selber ist jedoch keine Empfehlung zur Urnenabstimmung. Diese Praxis soll neu gesetzlich geregelt werden.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
	² Der Beleuchtende Bericht wird vom Gemeindevorstand verfasst.	In Versammlungsgemeinden wird der Beleuchtende Bericht vom Gemeindevorstand verfasst. Dies gilt auch dann, wenn eine andere Behörde (z. B. die Schulpflege als eigenständige Kommission) für die Vorlage fachlich zuständig ist.
C. Stimmabgabe	C. Stimmabgabe	
<i>Bei Wahlen im Besonderen</i>	<i>Bei Mehrheitswahlen im Besonderen</i>	Die Marginalie wird präzisiert, da § 66 neu das Ausfüllen des vorgedruckten Wahlzettels bei Mehrheitswahlen regelt.
§ 66. ¹ Die Stimme kann jeder wählbaren Person gegeben werden. Diese muss aufgrund des Namens und weiterer Zusätze eindeutig bestimmbar sein.	§ 66. ¹ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel	Ausgehend von § 61, der neu den Inhalt des Wahlzettels bei Mehrheitswahlen regelt, können die Stimmberechtigten ihre Stimmen vorgeschlagenen Personen geben, indem sie die vorgedruckten Namen der vorgeschlagenen Personen im dafür vorgesehenen Feld ankreuzen. Neben den aufgeführten Namen und weiteren Angaben zu den vorgeschlagenen Personen (Geburtsjahr, Wohnort und Beruf gemäss § 26 Abs. 1 VPR) hat diese Form der Stimmabgabe den Vorteil, dass zur Angabe der Präferenz keine Namen und weitere Angaben zur genügenden Bestimmbarkeit dieser Person aufgeschrieben werden müssen. Damit wird auch die Bereinigung für die Wahlbüros vereinfacht, da der Aspekt von unlesbaren oder schwierig lesbaren Angaben zwar nicht ganz wegfällt, aber erheblich verringert wird (vgl. lit. b). Die Angabe der Präferenz durch Ankreuzen erfolgt in Übereinstimmung mit dem Grundsatz in § 65 Abs. 2, wonach Wahlzettel durch die stimmberechtigte Person handschriftlich auszufüllen sind.
	a. vorgedruckte Namen von vorgeschlagenen Personen ankreuzen;	Die wählenden Person kann ihre Stimmen einer vorgeschlagenen Person geben, indem sie das neben dem vorgedruck-



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		ten Namen der vorgeschlagenen Person vorgesehene Feld ankreuzt.
	b. Namen von wählbaren Personen und weitere Zusätze zur eindeutigen Bestimmbarkeit auf die leeren Linien schreiben;	Für den Fall, dass eine wählende Person nicht nur vorgeschlagenen Personen, sondern weiteren wählbaren Personen ihre Stimme geben möchte, kann sie die Namen sowie weitere Zusätze der wählbaren Person auf die leeren Linien schreiben. Bei einem Wahlzettel für eine stille Wahl mit keinen oder weniger vorgeschlagenen Personen als Stellen zu besetzen sind, richtet sich das Auffüllen des leeren Wahlzettels somit ausschliesslich nach lit. b.
	c. angekreuzte vorgedruckte Namen oder auf leere Linien geschriebene Namen wieder durchstreichen.	Die wählende Person kann auch angekreuzte vorgedruckte Namen oder auf leere Linien geschriebene Namen wieder durchstreichen. Dabei ist die Vorgabe nach Abs. 2 zu beachten.
² Der Wahlzettel darf nur so viele Namen enthalten, als Stellen zu besetzen sind.	² Die Stimme kann nur so vielen Personen gegeben werden, als Stellen zu besetzen sind.	Abs. 2 übernimmt inhaltlich die Bestimmung aus dem geltenden Recht, passt sie redaktionell jedoch an den Inhalt des vorgedruckten Wahlzettels und die damit verbundene Form der Stimmabgabe an. Der Wahlzettel darf insgesamt nicht mehr gültig angekreuzte oder geschriebene Namen enthalten, als Stellen zu besetzen sind. Die Ungültigkeitsgründe für Stimmen gemäss § 73 sind ohne weitere Anpassungen anwendbar.
³ Jede Person darf höchstens einmal genannt sein.	Abs. 3 und 4 unverändert.	
⁴ Als Präsidentin oder Präsident kann einer Person die Stimme nur gegeben werden, wenn der Person auch eine Stimme als Mitglied des Organs gegeben wird oder wenn die		



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
Person bereits Mitglied des Organs ist.		
<i>Bei gedruckten Wahlvorschlägen</i>	<i>[Marginalie wird aufgehoben.]</i>	
§ 67. Bei gedruckten Wahlvorschlägen können Namen gestrichen, durch andere Namen ersetzt und auf leeren Zeilen Namen hinzugefügt werden.	§ 67. wird aufgehoben.	
<i>Briefliche Stimmabgabe</i>	<i>Briefliche Stimmabgabe</i>	
	<i>a. Vorgehen</i>	§ 69 Abs. 2 und 3 werden neu in einem eigenen Paragraphen (§ 69 a) geführt. Zur Verdeutlichung wird die Untermarginalie um den Zusatz «Vorgehen» ergänzt.
§ 69. ¹ Bei der brieflichen Stimmabgabe legt die stimmberechtigte Person folgende Unterlagen in das Antwortkuvert:	§ 69. Abs. 1 unverändert.	
a. den Stimmrechtsausweis mit der unterschriebenen Erklärung, brieflich zu stimmen,		
b. das verschlossene Stimmzettelkuvert mit den Wahl- und Stimmzetteln.		
² Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros bezeichneten Gemeindeangestellten prüfen die Stimmrechtsausweise und legen die Stimmzettelkuverts in die Urne.	Abs. 2 und 3 aufgehoben.	Abs. 2 und 3 werden aufgehoben und neu in § 69 a. geregelt.
³ In Fällen vermuteter Ungültigkeit und in Zweifelsfällen übergeben sie die Unterlagen dem Wahlbüro.		
	<i>b. Prüfung</i>	Die Bestimmung im bisherigen § 69 Abs. 2 regelt die Prüfung der Stimmrechtsausweise und legt in Verbindung mit

**Geltendes Recht****Vernehmlassungsvorlage****Erläuterungen**

Abs. 1 und § 37 Abs. 1 VPR, der die Vorgaben für eine korrekte briefliche Stimmabgabe definiert, implizit die Gültigkeitskriterien für die briefliche Stimmabgabe fest. Die Prüfung nach § 69 Abs. 2 entspricht somit faktisch – jedoch nicht rechtlich – der Prüfung der Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe. Dies legt auch die Weisung zu § 69 Abs. 2 nahe, worin ausdrücklich auf die Ungültigkeitskriterien von Wahl- oder Stimmzetteln bei der brieflichen Stimmabgabe gemäss § 72 Abs. 2 verwiesen wird (ABI 2002-10-11, S. 1598 f.).

Die bestehende Regelung in § 72, welche die Ungültigkeitsgründe für Wahl- und Stimmzettel normiert, und insbesondere Abs. 2, der die Ungültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln bei der brieflichen Stimmabgabe regelt, sind Ausgangspunkt für die zusätzliche Unterscheidung in der Verordnung (§§ 42 ff.) zwischen gültig oder ungültig *eingelegeten* Stimmzetteln einerseits und gültigen oder ungültigen Stimmzetteln andererseits. Diese Unterscheidung führt nach wie vor zu Unklarheiten und Unstimmigkeiten im Vollzug.

Nach den geltenden Bestimmungen müssen Wahl- und Stimmzettel aus ungültigen brieflichen Stimmabgaben numerisch verbucht werden. Dazu müssen die Wahlbüros am Abstimmungssonntag auch die Stimmzettelkuverts von ungültigen brieflichen Stimmabgaben öffnen und die darin enthaltenen Wahlzettel physisch zählen und erfassen. Diese Praxis ist höchst fehleranfällig, da sie im operativen Auszählprozess aus formalen Gründen ausgeschiedene Zettel mit formal korrekt eingegangenen Zetteln vermengt. In der Folge führt diese Praxis zu wahl- und abstimmungsarithmetisch bedeutenden Unstimmigkeiten, da die Anzahl einge-



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		gangener Zettel somit die Anzahl gültiger Stimmrechtsausweise übersteigen könnte, bzw. manchmal tatsächlich übersteigt. Zudem führt diese Praxis dazu, dass der Kanton Zürich die Stimmbeteiligung in Abweichung der schweizweit etablierten Berechnungsweise berechnet.
	§ 69 a. ¹ Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros bezeichneten Gemeindeangestellten prüfen, ob die briefliche Stimmabgabe gültig ist.	Die neue Bestimmung übernimmt im Einleitungssatz die bisherige Regelung von § 69 Abs. 2 GPR, wonach die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros die Gemeindeangestellten bezeichnet, welche die Stimmrechtsausweise prüfen. Sie hält neu ausdrücklich fest, dass diese Personen die Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe prüfen. Mit der bisherigen «Prüfung der Stimmrechtsweise» war dies faktisch bereits heute der Fall. Die Bestimmung führt somit den Begriff der «gültigen brieflichen Stimmabgabe» ein.
	² Sie ist gültig, wenn	Abs. 2 legt die Bedingungen für die Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe fest.
	a. der Stimmrechtsausweis mit der unterschriebenen Erklärung beiliegt,	Diese Gültigkeitsbedingungen decken sich materiell mit den Ungültigkeitskriterien für Wahl- und Stimmzettel bei der brieflichen Stimmabgabe gemäss § 72 Abs. 2 lit. a und b des geltenden Rechts. Die Bedingung in lit. a hält fest, dass der Stimmrechtsausweis mit der unterschriebenen Erklärung beiliegen muss. Ist die Erklärung auf dem Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet, ist die Stimmabgabe als Ganzes ungültig. Mit der Formulierung der Bedingungen zur Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe fällt der bisherige Hinweis zum nicht beiliegenden Stimmrechtsausweis weg. Befindet sich im eingelangten Antwortkuvert kein Stimmrechtsaus-



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		weis, ist die briefliche Stimmabgabe nicht ungültig, sondern nichtig. Solche nichtigen Stimmabgaben werden ebenfalls aufbewahrt, fliessen jedoch nicht in die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmabgabe ein.
	b. im Antwortkuvert gleich viele oder weniger Stimmzetteldokumente als Stimmrechtsausweise liegen.	Die Bedingung in lit. b stellt sicher, dass eine Person nicht mehrere Stimmzetteldokumente bzw. Stimmen abgeben kann. Wenn im Antwortkuvert gleich viele oder weniger Stimmzetteldokumente liegen, ist die briefliche Stimmabgabe somit gültig. Die unterschriebenen Stimmrechtsausweise werden erfasst und die Stimmzetteldokumente in die Urne gelegt. Enthält das Antwortkuvert mehr Stimmrechtsausweise als Stimmzetteldokumente, ist die briefliche Stimmabgabe ungültig.
	³ In Fällen vermuteter Ungültigkeit und in Zweifelsfällen übergeben die Gemeindeangestellten die Unterlagen dem Wahlbüro.	Diese Bestimmung wird unverändert aus dem bisherigen § 69 Abs. 3 übernommen.
D. Auswertung der Wahl- und Stimmzettel	D. Auswertung der Wahl- und Stimmzettel	
<i>b. Ungültige Wahl- und Stimmzettel</i>	<i>b. Ungültige Wahl- und Stimmzettel</i>	
§ 72. ¹ Wahl- oder Stimmzettel sind ungültig, wenn	§ 72. Abs. 1 unverändert.	
a. sie nicht amtlich sind,		
b. sie nicht abgestempelt sind, sofern bei einer Wahl mehrere Stimmzettel zur Verfügung stehen,		
c. sie ehrverletzende Äusserungen enthalten,		
d. wesentliche Teile fehlen.		



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
² Bei der brieflichen Stimmabgabe sind die Wahl- oder Stimmzettel zudem ungültig, wenn a. der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt oder nicht unterschrieben ist, b. im Antwortkuvert mehr Stimmzettelkuverts als Stimmrechtsausweise liegen, c. das Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache mehrere Wahl- oder Stimmzettel unterschiedlichen Inhalts enthält. Lauten sie gleich, ist einer von ihnen gültig.	² Bei der brieflichen Stimmabgabe sind die Wahl- oder Stimmzettel zudem ungültig, wenn das Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache mehrere Wahl- oder Stimmzettel unterschiedlichen Inhalts enthält. Lauten sie gleich, ist einer von ihnen gültig. lit. a–c werden aufgehoben.	Aufgrund der neu eingeführten Gültigkeitsbedingungen für die briefliche Stimmabgabe als Ganzes in § 69 a wird Abs. 2 entsprechend angepasst. Die Bestimmungen in lit. a und lit. b werden inhaltlich in § 69 a Abs. 2 übernommen. Die Wahlbüros müssen diese aus rein formalen Gründen ungültigen Wahl- und Stimmzettel somit nicht mehr zählen und im Protokoll festhalten. Abs. 2 regelt somit ausschliesslich die Ungültigkeit von Wahl- oder Stimmzettel, die sich im gleichen Stimmzettelkuvert befinden. Die Bestimmung in Abs. 2 wird unverändert aus § 72 Abs. 2 lit. c übernommen.
E. Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses <i>Zuständigkeit</i> § 75. ¹ Die wahlleitende Behörde ermittelt das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung. ² Als Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung gilt der Zusammenzug der Auswertungsergebnisse der Wahlbüros und der Ausgang der Wahl oder Abstimmung.	E. Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses <i>Zuständigkeit</i> § 75. Abs. 1 und 2 unverändert.	.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
³ Die wahlleitende Behörde kann die Auswertungsergebnisse der Wahlbüros überprüfen und berichtigen. Bei einem knappen Ausgang ordnet sie eine Nachzählung an.	³ Die wahlleitende Behörde kann die Auswertungsergebnisse der Wahlbüros überprüfen und berichtigen.	Die Anordnung einer Nachzählung (zweiter Satz von Abs. 3) wird neu in Abs. 4 geregelt.
	⁴ Bei einem knappen Ausgang ordnet sie eine Nachzählung an, wenn	§ 75 Abs. 4 regelt die Durchführung einer Nachzählung bei Vorliegen eines knappen Ergebnisses. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 77 Abs. 1 lit. b und Art. 79 Abs. 2 ^{bis} des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) besteht bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen nur dann ein allgemeiner und unbedingter Anspruch auf Nachzählung, wenn zusätzlich zum knappen Ergebnis äussere Anhaltspunkte darauf hinweisen, dass nicht korrekt ausgezählt wurde. Diese Anhaltspunkte müssen sich auf Unregelmässigkeiten beziehen, die nach ihrer Art und ihrem Umfang dazu geeignet sind, das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich zu beeinflussen (BGE 1C_348/2015 E. 5.3 und 5.5.4). Diese Rechtsprechung ist gemäss ständiger Praxis des Regierungsrates zu § 49 VPR bereits heute auch auf kantonale Wahlen und Abstimmungen anwendbar. Neu soll das zusätzliche Erfordernis des Vorliegens konkreter äusserer Hinweise wie z. B. von Unregelmässigkeiten in § 75 Abs. 4 lit. a und b gesetzlich geregelt werden. Dies rechtfertigt sich, weil eine Nachzählung einzig aufgrund eines knappen Ergebnisses ohne Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten selbst dann zu einem unterschiedlichen Auswertungsergebnis führen dürfte, wenn die wahlleitende Behörde keine Unregelmässigkeiten festgestellt hat. Unterschiedliche Auswertungsergebnisse bei ordnungsgemäss durchgeführten Wahlen führen bei der Bevölkerung zu einem Vertrauensverlust. Dies steht im Wi-



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		derspruch zur beabsichtigten Wirkung der Nachzählung, ein Ergebnis klarzustellen. Ungeachtet dieser Änderung gilt weiterhin § 12 Abs. 2 GPR, wonach die wahlleitende Behörde für die korrekte Durchführung der Wahl oder Abstimmung verantwortlich ist und sie bei Unregelmässigkeiten das Nötige anordnet. Die wahlleitende Behörde kann somit direkt in die Vorbereitung oder Durchführung von Wahlen und Abstimmungen eingreifen und eine Nachzählung anordnen. Schliesslich ist es auch möglich, im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens gegen eine Volkswahl oder -abstimmung eine Nachzählung zu verlangen. Die Rekursinstanz kann Nachzählungen vornehmen oder vornehmen lassen (§ 26 d des Verwaltungsverfahrensgesetzes, LS 175.2).
	a. konkrete Hinweise vorliegen, dass nicht korrekt ausgezählt wurde, b. diese Hinweise nach ihrer Art und ihrem Umfang geeignet sind, das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.	
⁴ Bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen kann die wahlleitende Behörde die mit der Ermittlung des Ergebnisses zusammenhängenden Aufgaben dem Wahlbüro übertragen.	Abs. 4 wird zu Abs. 5.	
G. Zweiter Wahlgang	G. Zweiter Wahlgang	
<i>Grundsatz</i>	<i>Grundsatz</i>	
§ 84. Beim zweiten oder bei einem weiteren Wahlgang gel-	§ 84. ¹ Beim zweiten oder bei einem weiteren Wahlgang	Die Bestimmung enthält die Vorschriften für zweite Wahl-



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
ten unter Vorbehalt von §§ 84 a und 84 b die Vorschriften für den ersten Wahlgang.	gelten unter Vorbehalt von §§ 84 a–84 c die Vorschriften für den ersten Wahlgang.	gänge. Es gelten wie bisher grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für den ersten Wahlgang. Die Abweichungen und Neuerungen werden ausdrücklich festgehalten.
	² Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang.	Im Regelfall nehmen Personen, die im ersten Wahlgang teilnehmen, auch im zweiten Wahlgang teil. Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei einem allfälligen zweiten Wahlgang eine Person, die beim ersten Wahlgang für die Wahl in eine Behörde kandidiert, einen zweiten Wahlvorschlag für die gleiche Wahl einreichen soll. Es scheint daher angemessen, dass dieselbe Person für die Wahl in eine Behörde jeweils nur einen Wahlvorschlag einreichen muss. Abs. 2 hält deshalb neu fest, dass Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang grundsätzlich auch für den zweiten Wahlgang gelten. Es ist nach wie vor möglich, im 2. Wahlgang nicht mehr anzutreten oder ausschliesslich im zweiten Wahlgang zu kandidieren.
	³ Bis zum Freitag nach dem Wahltag des ersten Wahlgangs (5 Tage) können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.	Abs. 3 legt die Ausnahmen zur Regelung in Abs. 2 fest. Falls Personen, die im ersten Wahlgang teilgenommen haben, im zweiten Wahlgang nicht mehr teilnehmen, können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen werden. Gültig sind Wahlvorschläge, wenn sämtliche gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Wenn für den zweiten Wahlgang neue Personen vorgeschlagen werden, können neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Für den Rückzug von bestehenden Wahlvorschlägen und die Einreichung von neuen Wahlvorschlägen schreibt Abs. 3 neu eine Frist von 5 Tagen vor. Diese Frist ist zeitlich an den Wahltag des ersten Wahlgangs gekoppelt. Ausgehend von der neuen Vorgabe in § 57 Abs. 2 lit. c, wonach die Anordnung das Datum des Wahltags sowie Ort



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
<i>Anordnung des Wahlgangs und Zustellung der Wahlunterlagen</i> § 84 a. ¹ Die Anordnung des zweiten Wahlgangs wird mindestens 22 Tage vor dem Wahlgang veröffentlicht. ² Für einen zweiten Wahlgang der Erneuerungswahlen der Ständeratsmitglieder im November gelten folgende Mindestfristen, sofern in diesem Monat keine eidgenössische Abstimmung stattfindet:	<i>Zustellung der Wahlunterlagen</i> § 84 a. ¹ Beim zweiten Wahlgang der Erneuerungswahl der Ständeratsmitglieder erfolgt die Zustellung der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor dem Wahlgang. ² Die Frist nach Abs. 1 gilt auch für weitere kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen, die auf den Tag des zweiten Wahlgangs angeordnet sind.	und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für den zweiten Wahlgang umfasst, ist die separate Anordnung eines zweiten Wahlgangs neu nicht mehr erforderlich. Abs. 3 legt eine Einreichfrist von 5 Tagen für den zweiten Wahlgang fest. Diese Frist ermöglicht, einen ersten und zweiten Wahlgang innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden eidgenössischen Blanko-Terminen durchzuführen. Abs. 1 in der bisherigen Form wird aufgehoben. Abs. 2 wird geändert und neu zu Abs. 1. Die bisherige Regelung der verkürzten Zustellfrist kann unter Umständen zu einem dynamischen Wechsel der Zustellfristen führen. Falls kein zweiter Wahlgang stattfindet, gilt für kantonale und kommunale Abstimmungen, welche auf den Tag des zweiten Wahlgangs angeordnet sind, die übliche Zustellfrist von 21 Tagen. Aufgrund der engen Fristen beim zweiten Wahlgang der Ständeratswahl, ist die definitive Festlegung der Zustellfrist für den zweiten Wahlgang am Abend des ersten Wahlgangs zu spät. Die Einhaltung der üblichen Zustellfrist von 21 Tagen ist in diesem Fall nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand möglich. Zur Verhinderung dieser Ausgangslage und zur Sicherstellung einer gesetzeskonformen Abwicklung von am Termin des zweiten Wahlgangs gleichzeitig angeordneten Abstimmungen soll die



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		verkürzte Zustellfrist an die Anordnung und <i>nicht</i> an das tatsächliche Stattfinden des zweiten Wahlgangs der Ständeratswahl gekoppelt werden.
a. Veröffentlichung der Anordnung des Wahlgangs 15 Tage vor dem Wahlgang,	lit. a und b werden aufgehoben.	
b. Zustellung der Wahlunterlagen zehn Tage vor dem Wahlgang.		
³ Die Fristen nach Abs. 2 gelten auch für weitere kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen, die am Tag des zweiten Wahlgangs stattfinden.	Abs. 3 wird aufgehoben.	
<i>Wahl</i>	<i>Wahl</i>	
§ 84 b. ¹ Die stille Wahl ist ausgeschlossen. Die Stimmberechtigten erhalten einen leeren Wahlzettel.	§ 84 b. ¹ Die stille Wahl ist ausgeschlossen.	
² Es können auch Personen gewählt werden, die im ersten Wahlgang nicht zur Wahl standen.	Abs. 2 und 3 unverändert.	
³ Entscheidend ist das relative Mehr.		
	<i>Zweiter Wahlgang des Ständerates</i>	Neue Marginalie.
	§ 84 c. Bis zum Donnerstag nach dem Tag des ersten Wahlgangs (4 Tage) können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.	Diese neue Bestimmung regelt die Einreichfrist für Rückzüge oder neue Wahlvorschläge beim zweiten Wahlgang der Ständeratswahl. In Abweichung der neuen Frist von 5 Tagen gemäss § 84 Abs. 3 sind gemäss dieser Bestimmung Rückzüge und neue Wahlvorschläge bis am Donnerstag, d.h. vier Tage, nach dem Wahltag einzureichen. Diese Verkürzung



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
5. Abschnitt: Wahl des Kantonsrates <i>b. Kreiswahlvorsteherschaft</i> § 87. Kreiswahlvorsteherschaft ist	5. Abschnitt: Wahl des Kantonsrates <i>[Marginalie wird aufgehoben.]</i> § 87. wird aufgehoben.	um einen Tag ist vor dem Hintergrund der engen Fristen bei der Ständeratswahl angezeigt. Die Verkürzung um einen Tag ermöglicht es insbesondere, mit dem Druck der Wahlzettel bereits am Wochenende zu beginnen. Die Zuständigkeiten und die Arbeitsteilung zwischen den Kreiswahlvorsteherschaften und dem Statistischen Amt als kantonales Wahlbüro sind bei der Abwicklung des Wahlvorschlagsverfahrens und bei der Produktion der Wahlzettel für die Kantonsratswahlen wenig effizient. Die gestaffelte Abwicklung des Verfahrens führt zu einem unnötigen Koordinationsaufwand und erhöht zudem die Fehleranfälligkeit bei der Aufbereitung der Angaben auf dem Wahlzettel. Es scheint stufengerecht, wenn das Wahlvorschlagsverfahren vollumfänglich von den kantonalen Behörden durchgeführt wird und der Kanton die Kosten für die Wahlzettel der Kantonsratswahlen trägt.
a. in den Wahlkreisen I. bis VI. das Zentralwahlbüro der Stadt Zürich,		
b. im Wahlkreis XIV. das Zentralwahlbüro der Stadt Winterthur,		
c. im Wahlkreis XV. das Wahlbüro der Gemeinde Elgg,		
d. in den übrigen Wahlkreisen das Wahlbüro des Bezirks-		



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
hauptortes. <i>b. Unterzeichnung und Einreichung</i> § 90. ¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterschrieben sein.	<i>b. Unterzeichnung und Einreichung</i> § 90. ¹ Jeder Wahlvorschlag für eine Liste, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten ist, muss von zwei Personen unterzeichnet sein, die als Vertretung und Stellvertretung des Wahlvorschlags gelten.	Zur administrativen Erleichterung für politische Parteien und Behörden wurden anlässlich der letzten Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) die Voraussetzungen zur Befreiung vom Unterzeichnungsquorum bei Wahlvorschlägen von Parteien vereinfacht, die im Parteienregister der Bundeskanzlei eingetragen sind (Art. 24 Abs. 3 BPR). Die Beschränkung zur Einreichung eines einzigen Wahlvorschlags einer Partei wurde gestrichen. Nach geltendem Bundesrecht müssen Parteien, die für den gleichen Kanton im Nationalrat vertreten sind oder bei der letzten Erneuerungswahl im Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erhalten, bei den Nationalratswahlen lediglich die rechtsgültigen Unterschriften sämtlicher Kandidierenden sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR). Es scheint angemessen, diese administrativen Erleichterungen auch für die Kantonsratswahlen und für Parlamentswahlen in den Gemeinden einzuführen. Im Unterschied zum Bundesrecht sollen nach Abs. 3 jedoch zwei nicht näher bestimmte Personen als Vertretung und Stellvertretung gelten. Das Erfordernis zur Unterschrift der präsidierenden und der geschäftsführenden Person ist, je nach Organisationsstruktur einer Partei, insbesondere für Kreis- und Ortsparteien nicht angemessen. Ein Grossteil der Parteien, die für die Kantonsratswahlen und Wahlen in die Gemeindeparlamente kandidieren, wer-



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
² Die Wahlvorschläge müssen der Kreiswahlvorsteherschaft bis spätestens am zehnten Dienstag vor dem Wahltag eingereicht werden.	² Jeder Wahlvorschlag für eine Liste, die in der laufenden Amtsdauer nicht im Rat vertreten ist, muss von mindestens 30 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterschrieben sein.	den gestützt auf die neue administrative Erleichterung keine Unterschriften mehr einreichen müssen. Es ist daher angemessen, diesen Regelfall neu in Abs. 1 zu normieren.
³ Ab diesem Zeitpunkt können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden. Die Behebung von Mängeln gemäss § 52 bleibt vorbehalten.	³ Die Wahlvorschläge müssen der Direktion bis spätestens am zehnten Mittwoch (67. Tag) vor dem Wahltag eingereicht werden.	Abs. 2 regelt neu die Voraussetzungen, unter denen die Wahlvorschläge von mindestens 30 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterschrieben sein müssen. Ausgehend von der bisherigen allgemeinen Regelung zum Quorum von 30 Unterschriften im Wahlkreis, gilt dies neu ausschliesslich für Wahlvorschläge für Listen, die in der laufenden Amtsdauer nicht im Rat vertreten sind. Diese Anzahl erforderlicher Unterschriften für eine Teilnahme an kantonalen oder kommunalen Parlamentswahlen von Parteien und Gruppierungen scheint nach wie vor angemessen.
<i>c. Prüfung</i>	Abs. 3 wird zu Abs. 4. <i>c. Prüfung</i>	
§ 91. ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft prüft die Wahlvorschläge gemäss § 52, lässt sie allenfalls verbessern und stellt der Direktion umgehend eine Kopie der Wahlvorschläge zu.	§ 91. Die Direktion prüft die Wahlvorschläge gemäss § 52.	Die gesetzlich festgelegten geteilten Zuständigkeiten bei der Prüfung von Wahlvorschlägen führen zu einer unnötigen Staffellung bei der Abwicklung des Verfahrens und erhöhen dadurch den Informationsaustausch und Koordinationsbedarf zwischen dem kantonalen Wahlbüro und den Kreiswahlvorsteherschaften. Die dezentrale Arbeitsteilung führt auch bei den politischen Parteien und Gruppierungen zu Unklarheiten. Mit den neuen Regelungen ist die Direktion



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
² Die Direktion prüft, ob der Name einer Person nicht auf mehreren Listen steht, und teilt die Ergebnisse allen Kreiswahlvorsteherschaften mit. <i>Listen</i> <i>a. Listennummern</i> § 92. ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. ² Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge ihrer Stärke im Rat. Bei gleicher Sitzzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Listenbezeichnungen.	Abs. 2 wird aufgehoben. <i>Listen</i> <i>a. Listennummern</i> § 92. Abs. 1 unverändert. ² Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl im Kanton erhaltenen Anzahl Sitze. Bei gleicher Anzahl Sitze sind die Parteistimmen massgebend.	Annahmestelle (vgl. § 90 Abs. 2) und allein zuständig für die Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge. Dies vereinfacht eine einheitliche Abwicklung des Vorverfahrens und verringert die Fehleranfälligkeit. Die Überprüfung von Doppelkandidaturen gehört zu den gesetzlichen Vorschriften, die nach § 91 Abs. 2 von der Direktion gemäss § 52 vorzunehmen ist (Verbot der Doppelkandidatur in § 50 Abs. 2). Die Stärke im Rat ist als Kriterium zur Vergabe der Listennummer zu ungenau. Aus dem geltenden Wortlaut geht nicht hervor, ob es sich um die Stärke im Rat bei der letzten Wahl oder um die aktuelle Stärke im Rat handelt. Nach bisheriger Praxis der Direktion der Justiz und des Innern war die Stärke im Rat bei der letzten Wahl massgebend, d. h. die von einer Liste (bzw. Listengruppe) bei der letzten Wahl gewonnenen Sitze. Nach dieser Praxis werden Parteiübertritte für die Stärke im Rat nicht berücksichtigt. Die neue Formulierung bringt gegenüber dem bisherigen Begriff «Stärke im Rat» klar zum Ausdruck, dass die bei der letzten Wahl im ganzen Kanton erhaltenen Sitze massgebend für die Vergabe der Listennummern sind. Mögliche Ansprüche aus nachträglichen Parteiübertritten oder daraus resultierende Unklarheiten sind damit von vornherein ausgeschlossen. Der zusätzli-



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
³ Den übrigen Listen wird unter Aufsicht der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen. Listen aus verschiedenen Wahlkreisen, aber mit gleicher Bezeichnung, erhalten dieselbe Listennummer. ⁴ Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge können bei der Losziehung anwesend sein. ⁵ Die Direktion teilt den Vertreterinnen und Vertretern der Wahlvorschläge die Listennummer bis zum achten Freitag	Abs. 3–5 unverändert.	che Hinweis zum kantonsweiten Ergebnis stellt klar, dass die Ergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen zur Festlegung der Listennummern ausgeschlossen sind. Zudem kommt aufgrund des häufig eintretenden Falls der gleichen Sitzzahl von Listen oder Listengruppen auch das zweite Entscheidungskriterium der alphabetischen Reihenfolge zur Anwendung. Mit der Parteistimmenzahl liegt jedoch ein objektiveres und gleichzeitig praktikables Kriterium vor, um die Reihenfolge festzulegen. Es scheint gerechtfertigt, in solchen Fällen auf die Parteistimmenzahl der vom Gleichstand betroffenen Listen abzustützen. Das Verfahren zur Vergabe der Listennummern bei Wahlen der Gemeindeparlamente bleibt grundsätzlich gleich. Es gilt nach wie vor ein zweistufiges Verfahren. Die einzige Änderung betrifft das zweite Entscheidungskriterium. Wie bei den National- und Kantonsratswahlen wird bei gleicher Anzahl Sitze neu auf die Anzahl Parteistimmen und nicht mehr auf die alphabetische Reihenfolge abgestützt.



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
vor der Wahl mit. <i>Wahlunterlagen</i> § 95. Die Kreiswahlvorsteherschaft lässt die Listen unter Beachtung der Vorgaben der Direktion als Wahlzettel drucken. Sie stellt sie den Gemeinden zusammen mit der von der Direktion verfassten Wahlanleitung rechtzeitig zur Verfügung. <i>b. Listenbezeichnung</i> § 97. ¹ Listennummer und Listenbezeichnung können durch eine andere Nummer und Bezeichnung ersetzt werden.	<i>Wahlunterlagen</i> § 95. Die Direktion lässt die Listen als Wahlzettel sowie einen zusätzlichen leeren Wahlzettel drucken. Sie stellt sie den Gemeinden zusammen mit der Wahlanleitung rechtzeitig zur Verfügung. <i>b. Listenbezeichnung</i> § 97. ¹ Listennummer und Listenbezeichnung können durch eine andere Nummer und Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden.	Die bisherige Regelung, wonach die Kreiswahlvorsteherschaften für die Kosten der Wahlzettel für die Kantonsratswahlen aufkommen müssen, scheint nicht stufengerecht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Kreiswahlvorsteherschaften, bzw. die politischen Gemeinden – aufgeschlüsselt nach Anzahl Stimmberechtigte – die Kosten der Wahlzettel für kantonale Wahlen tragen. Die Regelung hält neu fest, dass die Direktion die Listen als Wahlzettel drucken lässt und somit auch die Kosten für den Druck übernimmt. Neu wird den Stimmberechtigten bei allen kantonalen Verhältniswahlen analog den Nationalratswahlen zusätzlich zu den vorgedruckten Listen auch ein leerer Wahlzettel zur Verfügung gestellt. Die bisher nicht klar geregelte Verwendung des leeren Wahlzettels (leere Liste) führt zu einer uneinheitlichen Abwicklung von Verhältniswahlen auf den drei Staatsebenen. Es ist angezeigt, bei den Kantonsratswahlen im Wahlzettelset zusätzlich zu sämtlichen Wahllisten auch einen leeren Wahlzettel (leere Liste) anzubieten. Die Rückmeldungen zeigen, dass dies einem Bedürfnis der Stimmberechtigten entspricht. Die Regelung zur Streichung von Listennummer und Listenbezeichnung weicht von den Vorgaben des Bundesrechts ab (Art. 35 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, SR 161.1). Unterschiedliche Regelungen zum Aus-



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
² Widersprechen sich Listennummer und Listenbezeichnung, ist die Listenbezeichnung massgebend. ³ Ersatzlose Streichungen und Änderungen der Listennummern oder Listenbezeichnungen, aus denen der Wille des oder der Wählende nicht eindeutig hervorgeht, gelten als nicht erfolgt.	Abs. 2 unverändert. Abs. 3 wird aufgehoben.	füllen von Wahlzetteln bei Verhältniswahlen und der anschliessenden Bereinigung durch die Behörden sind nicht sachdienlich. Die geltende Regelung stammt noch aus dem aufgehobenen Wahl- und Abstimmungsgesetz (§ 83 Abs. 2 WG). Es scheint ausgehend vom Willen der wählenden Person richtig, dass sie Listennummern und Listenbezeichnungen auch lediglich streichen kann und nicht zwingend ersetzen muss. Listennummer und Listenbezeichnung können somit neu nicht nur durch eine andere Nummer und Bezeichnung ersetzt, sondern auch nur gestrichen werden. Die zusätzliche Vorgabe des bisherigen § 97 Abs. 3, dass Änderungen, aus denen der Wille der wählenden Person nicht eindeutig hervorgeht, als nicht erfolgt gelten, soll gestrichen werden. Der Grundsatz des eindeutig erkennbaren Willens reicht als Auslegungsmaxime aus.
<i>Auswertung</i> <i>a. Ungültige Wahlzettel und Stimmen</i> § 98. ¹ Neben den in § 72 genannten Fällen sind Wahlzettel ungültig, wenn keiner der aufgeführten Namen auf einer der Listen des Wahlkreises enthalten ist. ² Neben den in § 73 Abs. 1 lit. a–c und Abs. 2 genannten Fällen sind Stimmen ungültig, wenn	<i>Auswertung</i> <i>a. Ungültige Wahlzettel und Stimmen</i> § 98. Abs. 1 und 2 unverändert.	



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
a. der Kandidatenname auf keiner der amtlichen Listen des Wahlkreises steht, b. derselbe Kandidatenname bereits zweimal aufgeführt ist.	³ Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Kandidatennamen, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.	Nach bisherigem kantonalem Recht werden die überzähligen gültigen Namen auf Wahlzetteln von unten nach oben gestrichen (§ 73 Abs. 2). Dies gilt bisher sowohl bei Mehrheits- wie auch bei Verhältniswahlen. Nach der neuen bundesrechtlichen Regelung (Art. 38 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, SR 161.1) werden handschriftlich aufgeführten Namen von Kandidierenden gegenüber vorgedruckten Namen bevorzugt. Die Bereinigung von Wahlzetteln von Verhältniswahlen ist aufwendig, komplex und fehleranfällig. Es ist deshalb angemessen, bei der Bereinigung von Wahlzetteln für Verhältniswahlen einheitliche Regelungen nach dem Vorbild des Bundes zu schaffen. Die damit geschaffene Abweichung zu kantonalen Mehrheitswahlen ist aufgrund der unterschiedlichen Sachlogik vertretbar.
<i>Abschluss</i> c. <i>Nachrücken, Ersatz und Nachwahl</i> § 108. ¹ Kann ein Sitz nicht besetzt werden oder wird er nachträglich frei, erklärt die Direktion die erste Ersatzperson der betreffenden Liste als gewählt. Lehnt die Ersatzperson die Wahl ab, gilt der Verzicht für die ganze Legislatur. ² Kann der Sitz durch Nachrücken nicht besetzt werden,	<i>Abschluss</i> c. <i>Nachrücken, Ersatz und Nachwahl</i> § 108. Abs. 1 unverändert. ² Kann der Sitz durch Nachrücken nicht besetzt werden,	Mit der Einführung der Befreiung vom Unterzeichnungsquo-



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
kann die Mehrheit der Unterzeichnenden der Liste eine Ersatzperson bezeichnen.	kann die Mehrheit der Unterzeichnenden der Liste eine Ersatzperson bezeichnen. Ist die Liste vom Unterzeichnungsquorum gemäss § 90 Abs. 4 befreit, können die Vertretung und die Stellvertretung, welche die Liste eingereicht haben, eine Ersatzperson bezeichnen.	rum für die Wahl des Kantonsrates (und für Gemeindeparlamente) muss die Ersatzwahl für die entsprechenden Listen geregelt werden. Da keine Unterzeichnenden und somit auch keine Mehrheit der Unterzeichnenden für die Bezeichnung einer allfälligen Ersatzperson zu Verfügung stehen, soll dieses Recht neu der Vertretung und der Stellvertretung zukommen. Die Bezeichnung einer Ersatzperson muss daher von beiden Personen, die den Wahlvorschlag vertreten und stellvertreten, gemeinsam erfolgen. Bei der Bezeichnung einer Ersatzperson muss diese in sinngemässer Anwendung von § 89 Abs. 2 ebenfalls schriftlich bestätigen, dass sie diese Bezeichnung annimmt.
³ Kann ein Sitz auch auf diese Weise nicht besetzt werden, ordnet der Regierungsrat im betreffenden Wahlkreis eine Nachwahl an, bei der das relative Mehr entscheidet.	Abs. 3 unverändert.	
6. Abschnitt: Weitere Wahlen	6. Abschnitt: Weitere Wahlen	
<i>Nationalrat</i>	<i>Nationalrat</i>	
§ 110. ¹ Für die Wahl der Zürcher Mitglieder des Nationalrates sind die Wahlvorschläge bis spätestens am elften Donnerstag vor dem Wahltag (73. Tag) der Direktion einzureichen.	§ 110. ¹ Für die Wahl der Zürcher Mitglieder des Nationalrates sind die Wahlvorschläge bis spätestens am Montag in der elften Woche vor dem Wahltag (76. Tag) der Direktion einzureichen.	Gemäss § 21 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1) hat das kantonale Recht einen Montag im August als Wahlanmeldeschluss zu bestimmen. Neben der Anpassung an diese bundesrechtliche Regelung sprechen insbesondere auch praktische Gründe für eine Verschiebung vom Donnerstag auf den Montag in derselben Kalenderwoche. Mit Blick auf die zunehmende Anzahl Kandidierender und die gesamtschweizerische Tendenz zu mehr Listen ist es angemessen, den Wahlanmeldeschluss einige Tage vorzuzuschieben. Dies erlaubt einen im Vergleich zur heuti-



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		gen Regelung früheren Abschluss der Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge. Damit können auch die engen Fristen für Druck und Verpackung der Wahlunterlagen etwas verlängert werden.
² Die Listennummern werden gemäss § 92 verteilt, wobei bei der Vertretung der Listen im Rat und bei der Vertretungsstärke nur die Zürcher Mitglieder des Rates berücksichtigt werden.	² Listen, die in der laufenden Amtsdauer für den Kanton Zürich im Nationalrat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl im Kanton erhaltenen Anzahl Sitze. Bei gleicher Anzahl Sitze entscheidet die höhere Anzahl Parteistimmen.	Die Vergabe der Listennummern erfolgt wie bei den Kantonsratswahlen gemäss § 92 Abs. 2 (und gemäss § 111 Abs. 2 auch bei den Wahlen in die Gemeindeparlamente) gestützt auf die bei der letzten Wahl des Nationalrates erhaltenen Anzahl Sitze im Kanton. Zur besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit übernimmt Abs. 2 die angepasste Formulierung des Abgrenzungskriteriums für die Vergabe der Listennummern entsprechend auch für die Nationalratswahl. Ein ausdrücklicher Verweis auf § 92 wie bisher ist nicht mehr nötig.
³ Für die Zustellung der Wahlzettel an die Stimmberechtigten gilt die Mindestfrist des Bundesrechts.	³ Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Kantonsrat, aber nicht für den Kanton Zürich im Nationalrat vertreten sind, erhalten die nachfolgenden Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Kantonsratswahl erhaltenen Anzahl Sitze im Kanton. Bei gleicher Anzahl Sitze entscheidet die höhere Anzahl Parteistimmen.	Abs. 3 führt neu das um eine zusätzliche Gruppe erweiterte Verfahren zur Vergabe der Listennummern bei der Nationalratswahl ein. In einem ersten Schritt erhalten die im Nationalrat vertretenen Parteien wie bisher Listennummern in der Reihenfolge ihres Resultats bei der letzten Nationalratswahl (1. Gruppe). Neu erhalten im Kantonsrat, aber nicht im Nationalrat vertretene Parteien – als 2. Gruppe – die darauffolgenden Listennummern gemäss ihrem Resultat bei der letzten Kantonsratswahl. Dabei wird ebenfalls auf die Anzahl erhaltene Sitze und bei Gleichstand auf die Anzahl Parteistimmen abgestützt. Es scheint angemessen, bei dieser Gruppe auf das Resultat der letzten Kantonsratswahl abzustützen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass für sämtliche in dieser Gruppe befindlichen Gruppierungen ein Re-



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		sultat vorliegt. Zudem gibt dieses Resultat die relativen Stärken dieser Gruppierungen gestützt auf ein aktuelles Resultat besser wieder, als wenn dies ebenfalls auf das Resultat der letzten Nationalratswahl abgestützt würde. Den restlichen Listen werden Listennummern zugelost (3. Gruppe). In diese dritte Gruppe fallen wie bisher auch Listen, die mit Listen aus der ersten und zweiten Gruppe unterverbunden sind. Die Änderung des Verfahrens zur Listennummernvergabe betrifft ausschliesslich die Nationalratswahlen.
	⁴ Den übrigen Listen wird unter Aufsicht der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen.	
	⁵ Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge können bei der Losziehung anwesend sein.	
	⁶ Die Direktion teilt den Vertreterinnen und Vertretern der Wahlvorschläge die Listennummer bis zum achten Freitag vor der Wahl mit.	
IV. Teil: Kantonales Referendum	IV. Teil: Kantonales Referendum	
<i>Volksreferendum</i>	<i>Volksreferendum</i>	
<i>b. Zustandekommen</i>	<i>b. Zustandekommen</i>	
§ 143. ¹ Die Prüfung der Unterzeichnungen und das Zustandekommen eines Volksreferendums richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen über die Volksinitiative.	§ 143 Abs. 1–3 unverändert.	
² Die Direktion stellt innert drei Monaten nach Einreichung		



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
der Unterschriftenlisten fest, ob das Referendum zustande gekommen ist. Der Entscheid wird veröffentlicht. ³ Das Zustandekommen eines Volksreferendums wird nicht geprüft, wenn gegen die betreffende Vorlage ein Kantonsratsreferendum oder ein Gemeindereferendum zustande gekommen ist.	⁴ Im Fall von Abs. 3 kann das Referendumskomitee im Beleuchtenden Bericht eine Stellungnahme zur Abstimmungsvorlage abgeben, wenn es die erforderliche Anzahl Unterschriften für das Volksreferendum gemäss einer summarischen Prüfung der Direktion sammeln und innert Frist einreichen konnte.	Gemäss § 143 Abs. 3 wird das Zustandekommen eines Volksreferendums nicht geprüft, wenn gegen die betreffende Vorlage ein Kantonsrats- oder ein Gemeindereferendum zustande gekommen ist. In diesen Fällen besteht seit mehreren Jahren die ungeschriebene Praxis, dem Referendumskomitee, das die erforderliche Anzahl Unterschriften für ein Volksreferendum gemäss einer summarischen Prüfung der Direktion innert Frist sammeln und einreichen konnte, in der Abstimmungszeitung Platz für die Begründung seines Anliegens zu gewähren. Die Direktion zählt die eingereichten Unterschriftenlisten nicht einzeln aus, sondern ermittelt gestützt auf eine summarische Prüfung, ob die erforderliche Anzahl Unterschriften gesammelt werden konnte. Diese Praxis soll neu gesetzlich geregelt werden.
V. Teil: Initiativen in Gemeinden und Zweckverbänden	V. Teil: Initiativen in Gemeinden und Zweckverbänden	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
<i>Form und Gültigkeit</i>	<i>Form und Gültigkeit</i>	
§ 148. ¹ Für die Form einer Initiative gelten Art. 25 KV sinngemäss sowie § 120 Abs. 2 und 3.	§ 148. Abs. 1 unverändert.	



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
² Für die Gültigkeit einer Initiative gelten Art. 28 Abs. 1 KV und sinngemäss § 121 Abs. 2.	² Für die Gültigkeit einer Initiative gelten sinngemäss Art. 28 KV und § 121 Abs. 2.	Die in § 148 Abs. 2 GPR enthaltene Verweisung auf Art. 28 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) soll auf die Abs. 2 und 3 von Art. 28 KV ausgedehnt werden, damit für kantonale und kommunale Volksinitiativen inskünftig die gleichen Kriterien zur Ungültigkeitserklärung gelten. Neu soll es auch in den Gemeinden – wie in der Praxis bereits gehandhabt – ausdrücklich zulässig sein, eine Initiative für teilweise gültig zu erklären oder aufzuteilen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Neu soll die Quorumvorschrift von Art. 28 Abs. 3 KV kraft Verweisung auch für Parlamentsgemeinden gelten, womit das Gemeindeparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über die Gültigkeit einer Initiative entscheidet. Diese Quorumvorschrift ist über die geltende Verweisung von § 155 GPR für Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden auf §§ 122–139 b GPR nicht erfasst, weshalb eine gesetzliche Regelung angezeigt ist.
3. Abschnitt: Initiativen in Parlamentsgemeinden	3. Abschnitt: Initiativen in Parlamentsgemeinden	Gemäss § 149 GPR gelten die folgenden Besonderheiten, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen (§§ 150–155) auf die Regelungen über die kantonalen Initiativen verwiesen wird: An die Stelle des Regierungsrates oder der Direktion tritt der Gemeindevorstand, an die Stelle des Kantonsrates das Gemeindeparlament (lit. a), und an die Stelle des Amtsblattes tritt das Publikationsorgan der Gemeinde (lit. b). Mit der in § 155 GPR enthaltenen Verweisung auf §§ 122–139 b
<i>Verweisung</i> § 155. Für Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden gelten §§ 122–139 b sinngemäss, unter Beachtung folgender Besonderheiten:	<i>Verweisung</i> § 155. Für Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden gelten §§ 122–139 b, unter Beachtung folgender Besonderheiten:	



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
		GPR wird auf ein vollständiges Regelungssystem verwiesen, das – auch mit Bezug auf die in § 149 GPR definierten Begriffe – keinen Spielraum für Abweichungen gibt. Es ist deshalb in § 155 GPR (Einleitungssatz) auf die Verwendung des Begriffs «sinngemäss» zu verzichten.
a. Behördeninitiativen sind ausgeschlossen.	lit. a–c unverändert.	
b. Die vorläufige Unterstützung von Einzelinitiativen erfordert die Zustimmung eines Drittels der Mitglieder des Parlaments. Die Gemeindeordnung kann ein höheres Quorum festlegen.		
c. Das Referendum richtet sich nach § 157 Abs. 1 und 3.		
	Anhang	
	Das nachstehende Gesetz wird wie folgt geändert:	
	1. Gemeindegesetz vom 20. April 2015	
<i>Beleuchtender Bericht</i>	<i>Beleuchtender Bericht</i>	
§ 19. ¹ Der Gemeindevorstand verfasst einen Beleuchtenden Bericht. § 64 Abs. 2 GPR gilt sinngemäss.	§ 19. ¹ Der Gemeindevorstand verfasst einen Beleuchtenden Bericht. Es gilt § 64 a Abs. 1 lit. a, b und d GPR.	Die am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Revision des Gemeindgesetzes führte Beleuchtende Berichte neu auch für Vorlagen an die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung ein. Betreffend ihren Inhalt wurde auf § 64 Abs. 2 GPR verwiesen. Neu soll der Gegenstand dieser Bestimmung in zwei Paragraphen unterteilt werden, wobei § 64 a GPR den Beleuchtenden Bericht in Versammlungsgemeinden regeln wird. Die Aussenverweisung in § 19 GG ist entsprechend anzupassen, wobei nur auf Inhalte zu verweisen



Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterungen
² Er stellt ihn den Stimmberechtigten mindestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zu oder weist in der Ankündigung der Versammlung darauf hin, dass der Bericht aufliegt und auf Verlangen kostenlos zugestellt wird	Abs. 2 unverändert.	ist, die in Gemeindeversammlungen überhaupt zum Tragen kommen können.